

 Eisenbahn-Bundesamt	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 1 von 75

**Verwaltungsvorschrift
zur Anerkennung und
Überwachung
von Prüfsachverständigen
für Signal-, Telekommunikations-
und Elektrotechnische Anlagen
im Eisenbahnbereich
(VV PSV-STE)**

Eisenbahn-Bundesamt
Referat 22
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 2 von 75

Änderungsnachweis

Lfd. Nr.	Änderung	Anmerkung	Datum
001/01	Gesamtes Dokument	Neuerstellung; interne Einführung	15.12.2020
	Redaktionelle Anpassungen	im Rahmen der QM	
001/02	Überarbeitung der Anlage II	Im Rahmen der Fortschreibung von Techniken	03.04.2024

 <small>EISENBAHN-BUNDESAMT</small>	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 3 von 75

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt „Vorbemerkung“.....	8
§ 1 Zweck und Anwendungsbereich.....	8
§ 2 Notwendigkeit der Anerkennung.....	8
§ 3 Inkrafttreten.....	8
2. Abschnitt „Allgemeiner Teil der Regelungen“.....	9
§ 4 Begriffsbestimmungen.....	9
§ 5 Fachgebiete und Tätigkeiten der Prüfsachverständigen.....	9
§ 6 Gebührenfolgen.....	10
§ 7 Pflichten der Prüfsachverständigen.....	10
3. Abschnitt „Anerkennung von Prüfsachverständigen“.....	11
§ 8 Anerkennungsvoraussetzung.....	11
§ 9 Antragstellung und Übermittlung der Antragsunterlagen.....	12
§ 10 Erstanerkennung.....	12
§ 11 Verlängerung.....	13
§ 12 Erweiterung.....	14
§ 13 Projektspezifische Anerkennung.....	16
§ 14 Anerkennung als PSV.....	16
§ 15 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung.....	17
4. Abschnitt „Überwachung“.....	18
§ 16 Zweck der Überwachung.....	18
§ 17 Art und Umfang der Überwachung.....	18
§ 18 Regelüberwachung.....	18
§ 19 Vorgehen bei mangelhafter Aufgabenwahrnehmung oder festgestellten Pflichtverletzungen der PSV.....	20
§ 20 Anlassüberwachung.....	22
5. Abschnitt „Prüfung“.....	23

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 4 von 75

§ 21	Prüfungskommission	23
§ 22	Prüfungsfächer	23
§ 23	Prüfungstermine	23
§ 24	Prüfungsart und -dauer	24
§ 25	Kriterien zum Bestehen einer Prüfung, Feststellung des Prüfungsergebnisses	24
§ 26	Wiederholung von Teilprüfungen	24
§ 27	Prüfungsdokumentation	24
6.	Abschnitt „Schlussbestimmungen“	25
§ 28	Übergangsregelungen	25
	Anlage I - Prüfstellen / Prüfleitstellen	26
1.	Anwendungsbereich und Grundsätze	27
2.	Mitgeltende Bestimmungen und Begriffe	28
3.	Personal der Prüfstellen / Prüfleitstellen	29
4.	Voraussetzungen für die Anerkennung als Prüfstellen / Prüfleitstellen	29
5.	Verantwortung und Aufgaben der Leitung der Prüfstelle / Prüfleitstelle	32
6.	Antrag auf Anerkennung als Prüfstelle / Prüfleitstelle	33
7.	Erteilung der Anerkennung für die Prüfstelle / Prüfleitstelle	34
8.	Widerruf der Anerkennung als Prüfstelle / Prüfleitstelle oder dessen Leitung	34
9.	Verlängerung der Anerkennung von Prüfstellen / Prüfleitstellen	34
10.	Überwachung der Prüfstellen / Prüfleitstellen	35
11.	Art der Tätigkeit der Prüfstellen / Prüfleitstellen	35
12.	Ausschluss von Tätigkeiten	35
13.	Unabhängigkeit der Prüfstelle / Prüfleitstelle	36
14.	Vorbereitung der Prüfstellen / Prüfleitstellen für das Anerkennungsverfahren von Prüfsachverständigen	36
15.	Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 EPSV und Ausnahmen von den Anerkennungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 6 und 7 EPSV	37
16.	Tutorium bei der Prüfstelle / Prüfleitstelle	40
17.	Feststellung der Eignung des Kandidaten als PSV	40
18.	Prüfung	41

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 5 von 75

19.	Aktenlage für die Anerkennung von PSV einer PS/PLS	41
20.	Verlängerung der Anerkennung von Prüfsachverständigen	41
21.	Pflichten der Prüfsachverständigen.....	43
22.	Monitoringverfahren in der Prüfstelle / Prüfleitstelle	43
23.	Unabhängigkeit der Prüfsachverständigen.....	44
24.	Anderweitige Tätigkeiten des Personals der Prüfstelle / Prüfleitstelle	44
25.	Feststellung von Mängeln in der Prüftätigkeit von Prüfsachverständigen.....	45
26.	Ausscheiden der Prüfsachverständigen aus Unternehmen mit Prüfstelle /Prüfleitstelle	45
27.	Wechsel eines Prüfsachverständigen aus Unternehmen mit PS/PLS in ein anders Unternehmen mit PS/PLS	46
28.	Fristen der Verfahren.....	46
29.	Einbeziehung anderer Prüf- und Bewertungsergebnisse	46
30.	Einverständniserklärung	48
31.	Übergangsregelung	49
	Anlage II – Einteilung der Fach- und Teilgebiete	50
1.	Fachgebiet Signalanlagen	51
2.	Fachgebiet Telekommunikationsanlagen	54
3.	Fachgebiet Elektrotechnische Anlagen.....	56
4.	Fachgebietsübergreifend.....	59
	Anlage III Muster Einverständniserklärung	60
	Anlage IV – Beispiel einer Referenzliste	61
	Anlage V – Antragsdokumente	62
a.	Erstanerkennung.....	63
b.	Verlängerung.....	65
c.	Erweiterung	66
I.	Im gleichen Teilgebiet	66
II.	Um ein weiteres Teilgebiet	67
III.	Um ein weiteres Fachgebiet	69
IV.	um eine weitere Tätigkeit.....	71

	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 6 von 75

d. Projektspezifische Anerkennung73

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 7 von 75

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BEGebV	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EdB	Eisenbahnen des Bundes
EIGV	Eisenbahninbetriebnahmegenehmigungsverordnung
EPSV	Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung
IOH	Ingenieurbau, Oberbau, Hochbau
PSV	Prüfsachverständige / Prüfsachverständiger
PT	Planteil
STE	Signaltechnik, Telekommunikationstechnik, Elektrotechnik
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
UIG	Unternehmensinterne Genehmigung
VV	Verwaltungsvorschrift
VV BAU-STE	Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZiE	Zustimmung im Einzelfall

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 8 von 75

1. Abschnitt „Vorbemerkung“

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Im Rahmen des § 4b AEG sowie des § 3 EPSV ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die Anerkennung und die Überwachung von Prüfsachverständigen (PSV) zuständig.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift definieren das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung und Überwachung der PSV sowie deren Tätigkeiten, Rechte und Pflichten, als auch die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse des Eisenbahn-Bundesamtes für den Fachbereich Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (STE) auf Grundlage der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung (EPSV) und Eisenbahn-Prüfsachverständigenprüfungsverordnung (EPSPV).
- (3) Anlage I regelt die Organisation, Rechte, Pflichten, Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen der Eisenbahninfrastrukturbetreiber des Bundes und der Prüfliststellen der Hersteller von signaltechnischen Komponenten und Systemen sowie deren Prüfpersonale.

§ 2 Notwendigkeit der Anerkennung

- (1) Bevor Prüftätigkeiten von PSV durchgeführt werden dürfen, ist es notwendig, dass sich das EBA von der fachlichen und persönlichen Eignung der Personen nach Überprüfung überzeugt, die als PSV in aufsichtsrechtlichen Verfahren des EBA eingebunden werden können. Diese Überprüfung geschieht entsprechend den Bestimmungen der EPSV in Verbindung mit dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens.
- (2) Sofern die Anerkennung mit einem positiven Resultat endet, wird dem Antragsteller ein Anerkennungsbescheid übermittelt und es erfolgt die Eintragung in die Liste der vom EBA anerkannten PSV, wenn der jeweilige Prüfsachverständige der Veröffentlichung zugestimmt hat

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15.12.2020 in Kraft.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 9 von 75

2. Abschnitt „Allgemeiner Teil der Regelungen“

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser VV bedeuten:

1. „PSV“ sind Personen, die Prüftätigkeiten nach § 4b AEG ausüben.
2. „Prüfstellen“ sind vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannte Stellen bei den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, in denen PSV organisiert sind, die die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 EPSV durchführen.
3. „Prüfleitstellen“ sind vom EBA anerkannte Stellen bei Herstellern von eisenbahnspezifischen sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen sowie deren Bestandteile, in denen PSV organisiert sind, die die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 EPSV durchführen.
4. PSV arbeiten als
 - Planprüfer (PSV-PP) entsprechend § 2 Abs. 2 Ziffer 2 EPSV,
 - Abnahmeprüfer (PSV-AP) entsprechend § 2 Abs. 2 Ziffer 3 EPSV,
 - Zulassungsprüfer (PSV-ZP) entsprechend § 2 Abs. 2 Ziffer 4 EPSV,
 - Prüfer für den Nachweis der gleichen Sicherheit (PSV-GS) entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 5 EPSV, Voraussetzung ist die Anerkennung als PSV-PP, PSV-AP oder PSV-ZP sowie,
 - Prüfer für den Nachweis expliziter Risikoanalysen (PSV-RA) entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 EPSV, Voraussetzung ist die Anerkennung als PSV-ZP.

§ 5 Fachgebiete und Tätigkeiten der Prüfsachverständigen

- (1) Der Fachbereich STE-Anlagen umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 EPSV die Fachgebiete:
 1. Signalanlagen (gemäß Anlage II – Einteilung der Fach- und Teilgebiete 1),
 2. Telekommunikationsanlagen (gemäß Anlage II – Einteilung der Fach- und Teilgebiete 2),
 3. Elektrotechnische Anlagen (gemäß Anlage II – Einteilung der Fach- und Teilgebiete 3) sowie

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 10 von 75

4. fachgebietsübergreifende Prüffelder (gemäß Anlage II – Einteilung der Fach- und Teilgebiete 4).
- (2) Eine Untergliederung der Fachgebiete in die entsprechenden Teilgebiete nach § 2 Abs. 1 S. 2 EPSV, für die eine Anerkennung ausgesprochen wird, erfolgt in „Anlage II – Einteilung der Fach- und Teilgebiete“ dieser Verwaltungsvorschrift.
- (3) Innerhalb der Fachgebiete inklusive der Teilgebiete werden folgenden Tätigkeiten unterschieden, welche von den PSV ausgeübt werden:
- Planprüfung von STE-Anlagen gemäß § 10 EPSV,
 - Abnahmeprüfung von STE-Anlagen nach § 11 EPSV,
 - Zulassungsprüfung von generischen Produkten, Verfahren, Anwendungen, Bauprodukten oder Bauarten nach § 12 EPSV sowie
 - Prüfung von festgestellten Abweichungen von nationalen technischen Vorschriften oder behördlichen Entscheidungen nach § 13 EPSV.

§ 6 Gebührenfolgen

Die Anerkennung und Überwachung der PSV ist gemäß der BEGebV gebührenpflichtig.

§ 7 Pflichten der Prüfsachverständigen

Die Pflichten der PSV sind in den §§ 14 bis 23 EPSV geregelt und von diesen zu beachten.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 11 von 75

3. Abschnitt „Anerkennung von Prüfsachverständigen“

§ 8 Anerkennungsvoraussetzung

- (1) Die Anerkennung als PSV, die Verlängerung der Anerkennung, die Erweiterung einer bestehenden Anerkennung und eine projektspezifische Anerkennung als PSV bedürfen eines Antrags beim EBA als zuständiger Behörde.
- (2) Ein Antragsteller wird durch das EBA als PSV gemäß § 4 EPSV anerkannt, wenn er folgende Anforderungen, welche in Anlage V – Antragsdokumente näher geregelt sind, erfüllt:
 - a. ein Studium an einer deutschen Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einer Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, die einschlägig ist für das Fachgebiet, für das die Anerkennung beantragt wird,
 - b. über Fachkunde im Eisenbahnwesen nach Anlage 1 EPSV verfügt,
 - c. über eine ausreichende Berufserfahrung in den Tätigkeiten des Fachgebietes und des zugehörigen Teilgebietes nach Anlage 2 EPSV verfügt, für das die Anerkennung beantragt wird,
 - d. bei der Ausübung der Tätigkeit als PSV dafür weisungsfrei ist, so dass die Prüfungsaufgaben unabhängig und unparteiisch wahrgenommen werden können,
 - e. über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
 - f. zuverlässig ist und
 - g. körperlich geeignet ist.
- (3) Nach § 5 Abs. 6 EPSV kann die zuständige Behörde Ausnahmen zu § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, und 3 EPSV sowie zu § 5 Abs. 4 EPSV zulassen, wenn dies im Vorfeld der Antragstellung zwischen Antragsteller und Fachstelle PSV abgestimmt wurde. Die Entscheidung, ob von den Vorgaben der Anlage V – Antragsdokumente abgewichen werden darf, obliegt stets dem Leiter der Fachstelle PSV.

 Eisenbahn-Bundesamt	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 12 von 75

§ 9 Antragstellung und Übermittlung der Antragsunterlagen

- (1) Der Antrag auf Anerkennung (Erstanerkennung s. § 10, Verlängerung s. § 11, Erweiterung s. § 12 und projektbezogene Anerkennung s. § 13) als PSV ist schriftlich oder mittels eines vom EBA zugelassenen elektronischen Verfahren in deutscher Sprache an das EBA zu richten.
- (2) Das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde ist nach § 30 Abs. 5 BZRG zu übermitteln. Der Nachweis der körperlichen Eignung ist dem Eisenbahn-Bundesamt postalisch zuzusenden.
- (3) Eine kombinierte Antragstellung (z. B. Verlängerung mit Erweiterung) ist möglich. Dies ist im Antragsschreiben entsprechend zu vermerken. Die vollständigen Antragsunterlagen gelten dann für beide Anträge.

§ 10 Erstanerkennung

- (1) Das Verfahren zur Erstanerkennung ist in folgenden Fällen anzuwenden:
 - a. bei der erstmaligen Anerkennung als PSV,
 - b. nach Erlöschen der Anerkennung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 EPSV,
 - c. wenn gemäß § 7 Abs. 3 EPSV der Widerruf der Anerkennung vollzogen wurde,
 - d. im Rahmen einer Antragstellung auf Verlängerung nach Ermessen der Fachstelle PSV, wenn im zurückliegenden Anerkennungszeitraum eine Regelüberwachung gemäß § 18 nicht durchgeführt wurde.
- (2) Aus dem Antrag nach § 9 müssen das Fach- und Teilgebiet nach „Anlage II – Einteilung der Fach- und Teilgebiete“ sowie der Tätigkeitsbereich gemäß § 2 Abs. 2 EPSV hervorgehen, wofür die Erstanerkennung beantragt wird.
- (3) Dem Antrag auf Erstanerkennung sind die Unterlagen gemäß Anlage V – Antragsdokumente a beizufügen.
- (4) Das EBA prüft den eingereichten Erstanerkennungsantrag, inkl. der Anlagen, auf Vollständigkeit und archiviert die eingegangenen Dokumente. Fehlende Unterlagen können vom EBA nachgefordert werden.

 Eisenbahn-Bundesamt	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 13 von 75

- (5) Ist die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen gegeben, beginnt das EBA mit der inhaltlichen Prüfung des Erstanerkennungsantrags gemäß der Anerkennungsvoraussetzungen § 8 (2).
- (6) Ist die Fachkunde aus Sicht des EBA hinreichend nachgewiesen, so kann auf eine Prüfung nach § 24 verzichtet werden.
- (7) Ist die Fachkunde in einem Prüfungsfach gemäß § 22 nicht hinreichend nachgewiesen, so erfolgt eine Feststellung der Qualifikation durch eine Prüfung gemäß des Abschnitts 5 „Prüfung“ dieser VV in dem betroffenen Prüfungsfach.
- (8) Stellt das EBA im Rahmen des Verfahrens zur Erstanerkennung die vollständige Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 8 (2) fest, wird die Anerkennung mittels eines Anerkennungsbescheids gemäß § 14 (1) erteilt.
- (9) Stellt das EBA im Rahmen des Verfahrens zur Erstanerkennung abschließend, d.h. nach nicht bestandener zweiter Wiederholungsprüfung, keine vollständige Erfüllung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 8 (2) fest, wird die Anerkennung mittels eines Ablehnungsbescheids abgelehnt.

§ 11 Verlängerung

- (1) Die Verlängerung ist gemäß § 5 Abs. 5 EPSV spätestens sechs Monate vor Ablauf einer bestehenden Anerkennung nach § 9 zu beantragen. Die Verlängerung der Anerkennung gilt im Fall rechtzeitiger Antragstellung nach Satz 1 als vorläufig erteilt, bis die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar ist.
- (2) Erfolgt die Antragstellung nach Ablauf der in (1) genannten Frist, aber vor dem Erlöschen der Anerkennung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 EPSV, ruht die Anerkennung nach Ablauf der ursprünglichen Befristung bis die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar ist.
- (3) Aus dem Antrag müssen Fach- und Teilgebiete nach „Anlage II – Einteilung der Fach- und Teilgebiete“ dieser VV sowie der Tätigkeitsbereich gemäß § 2 Abs. 2 EPSV hervorgehen, wofür die Verlängerung beantragt wird.
- (4) Dem Antrag auf Verlängerung sind die Unterlagen gemäß Anlage V – Antragsdokumente b beizufügen.

 Eisenbahn-Bundesamt	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 14 von 75

- (5) Das EBA prüft den eingereichten Verlängerungsantrag, inkl. der Anlagen, auf Vollständigkeit und archiviert die eingegangenen Dokumente. Fehlende Unterlagen können vom EBA nachgefordert werden.
- (6) Ist die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen hergestellt, beginnt das EBA mit der inhaltlichen Prüfung des Verlängerungsantrags, ob die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 8 (2) vorliegen.
- (7) Im Rahmen der inhaltlichen Prüfung des Verlängerungsantrags gemäß (6) werden die Überwachungsergebnisse gemäß § 16 (2) berücksichtigt.
- (8) Es liegt im Ermessen der Fachstelle PSV, entsprechende Fachprüfungen analog zum Verfahren der Erstanerkennung zur Feststellung der notwendigen Sachkunde durchzuführen, wenn:
 - a. im Rahmen der Überwachung Mängel festgestellt, die auf eine nicht ausreichende Sachkunde im Eisenbahnwesen gemäß § 8 (2) oder im anerkannten Fachgebiet/Teilgebiet schließen lassen,
 - b. der Antragsteller nur in geringem Maße als PSV tätig war.
- (9) Das EBA verlängert die Anerkennung für die Fach- und Teilgebiete inkl. projektspezifischer Anerkennungen, für die die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, mittels Anerkennungsbescheid gemäß § 14 (1). Kann die Anerkennung nicht verlängert werden, so ergeht ein Ablehnungsbescheid. Wenn die Anerkennung für ein Teilgebiet nicht verlängert wurde, so kann dieses Teilgebiet im Rahmen einer Erweiterung gemäß § 12 wieder anerkannt werden.

§ 12 Erweiterung

- (1) Mittels Erweiterung können anerkannte PSV für neue Teil- und Fachgebiete sowie Tätigkeiten anerkannt werden. Es können mehrere Teil-/Fachgebiete und / oder Tätigkeiten in einem Erweiterungsantrag beantragt werden.
- (2) Aus dem Antrag nach § 9 müssen alle Fach- und Teilgebiet nach „Anlage II – Einteilung der Fach- und Teilgebiete“ dieser VV sowie Tätigkeitsbereiche gemäß § 2 Abs. 2 EPSV hervorgehen, wofür die Erweiterung beantragt wird.

 Eisenbahn-Bundesamt	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 15 von 75

- (3) Dem Antrag auf Erweiterung sind die Unterlagen gemäß Anlage V – Antragsdokumente c beizufügen. Hierbei sind die folgenden Erweiterungsarten zu beachten:
 - I. im gleichen Teilgebiet,
 - II. um ein weiteres Teilgebiet,
 - III. um ein weiteres Fachgebiet sowie
 - IV. der Tätigkeit.
- (4) Das EBA prüft den eingereichten Erweiterungsantrag, inkl. der Anlagen, auf Vollständigkeit und archiviert die eingegangenen Dokumente. Fehlende Unterlagen können vom EBA nachgefordert werden.
- (5) Ist die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen hergestellt, beginnt das EBA mit der inhaltlichen Prüfung des Erweiterungsantrags, ob die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 8 (2) für das oder die neuen Fach- / Teilgebiete und / oder Tätigkeiten vorliegen.
- (6) Sind die Nachweise gemäß (5) aus Sicht des EBA hinreichend erbracht, wird die Fachkunde in den jeweiligen Prüfungsfächer 3 bzw. 4 gemäß § 22 dieser VV anerkannt und auf eine entsprechende Prüfung nach Abschnitt 5 „Prüfungen“ dieser VV verzichtet.
- (7) Sind die fachlichen Qualifikationen gemäß (5) in einem der Prüfungsfächer 3 bzw. 4 gemäß § 22 dieser VV nicht hinreichend nachgewiesen, so erfolgt eine Feststellung der Qualifikation durch eine Prüfung gemäß des Abschnitts 5 „Prüfung“ dieser VV in dem betreffenden Prüfungsfach.
- (8) Bei einer Erweiterung einer Tätigkeit gemäß § 5 (3) ist ggf. die körperliche Eignung erneut nachzuweisen, wenn die beantragte Tätigkeit eine erhöhte Anforderung an die körperliche Eignung stellt.
- (9) Stellt das EBA im Rahmen des Verfahrens zur Erweiterung einer Anerkennung die vollständige Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 8 (2) fest, wird die Erweiterung der Anerkennung mittels eines Anerkennungsbescheids gemäß § 14 (1) erteilt.
- (10) Kann die Anerkennung der Erweiterung nicht erfolgen, so ergeht ein Ablehnungsbescheid.

 Eisenbahn-Bundesamt	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 16 von 75

§ 13 Projektspezifische Anerkennung

- (1) Eine projektspezifische Anerkennung kann beantragt werden.
- (2) Es liegt im Ermessen der Fachstelle PSV, ob der projektspezifischen Anerkennung zugestimmt wird. Maßgebend hierfür sind:
 - a. der Umfang, Komplexität und Innovationsgrad der Bau- bzw. Entwicklungsmaßnahme,
 - b. der Kenntnisstand und Erfahrungsstand des Antragstellers in Tätigkeit, Fach- und Teilgebiet und
 - c. soweit vorhanden die Überwachungsergebnisse gemäß § 16 (2).
- (3) Dem Antrag nach § 9 auf projektspezifische Anerkennung sind die Unterlagen gemäß Anlage V – Antragsdokumente d beizufügen.
- (4) Bei Einführung neuer Techniken erfolgt die Anerkennung ebenfalls projektspezifisch. Das EBA prüft im Rahmen des projektspezifischen Anerkennungsverfahrens den Kenntnisstand des PSV bezüglich der auszuübenden Tätigkeit im Hinblick auf das entsprechende Teilgebiet und falls vorhanden zu entsprechenden Vorgängertechniken. Hierbei kann das EBA ein Fachgespräch durchführen.
- (5) Stellt das EBA im Rahmen des Verfahrens zur projektspezifischen Anerkennung die Eignung gemäß § 8 (2) fest, wird die projektspezifische Anerkennung mittels eines Anerkennungsbescheids gemäß § 14 (1) für dieses Projekt – und sachlich beschränkt auf das konkrete Projekt – erteilt. Kann die Anerkennung der projektspezifischen Anerkennung nicht erfolgen, so ergeht ein Ablehnungsbescheid.

§ 14 Anerkennung als PSV

- (1) Der PSV erhält über seine Erstanerkennung, Verlängerung, Erweiterung und projektspezifischen Anerkennung einen Anerkennungsbescheid. In diesem ist Folgendes festzulegen:
 - a. die Teil- sowie Fachgebiete und Tätigkeiten nach § 5 dieser VV, für die der PSV anerkannt worden ist,
 - b. die Befristung der Anerkennung und
 - c. die vom PSV zu verwendenden Stempel.

 Eisenbahn-Bundesamt	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 17 von 75

- (2) Soweit erforderlich, können Nebenbestimmungen gemäß § 6 Abs. 2 EPSV verfügt werden.
- (3) Die Erstanerkennung und Verlängerung einer Anerkennung sind gemäß § 6 Abs. 3 EPSV auf eine Dauer von maximal fünf Jahren befristet. Eine Erweiterung oder projektspezifische Anerkennung gelten für den Anerkennungszyklus der bestehenden Anerkennung.
- (4) Das EBA veröffentlicht gemäß § 6 Abs. 4 EPSV auf seiner Internetseite für jeden Fachbereich eine Liste der anerkannten PSV mit Namen, Anschrift sowie die Fachgebiete und Tätigkeiten, für die der jeweilige PSV anerkannt ist, wenn der jeweilige PSV der Veröffentlichung zugestimmt hat.

§ 15 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

- (1) In folgenden Fällen kommt es gemäß § 7 EPSV zum Erlöschen der Anerkennung:
 - a. durch einen schriftlichen oder elektronischen Verzicht des PSV gegenüber des EBA,
 - b. mit der Vollendung des 70. Lebensjahres des PSV,
 - c. nach Ablauf der Befristung sowie
 - d. bei Nichtvorliegen eines Versicherungsschutzes gemäß §16 EPSV.
- (2) Durch das EBA kann eine Anerkennung eines PSV widerrufen werden, wenn:
 - a. die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
 - b. ein gröblicher Verstoß gegen eine Pflicht gemäß §§ 14 bis 22 EPSV vorliegt oder
 - c. mehreren Verstößen gegen eine oder ein Verstoß gegen mehrere Pflichten gemäß §§ 14 bis 22 EPSV vorliegen.
- (3) Bei den Fällen des (2) Buchstabe b und c gelten die Vorgaben gemäß § 19.
- (4) Die zuständige Behörde kann die Anerkennung zurücknehmen, wenn bei der Erteilung der Anerkennung eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hat.
- (5) Der Anerkennungsbescheid gemäß § 14 (1) ist unverzüglich an das EBA zurückzugeben, wenn die Anerkennung erloschen ist, zurückgenommen oder widerrufen wurde. Die Regelungen der §§ 48 bis 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

 Eisenbahn-Bundesamt	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 18 von 75

4. Abschnitt „Überwachung“

§ 16 Zweck der Überwachung

- (1) Unter Überwachung der PSV wird die Gesamtheit der Tätigkeiten der zuständigen Behörde verstanden, welche die fortlaufende Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen für die Anerkennung und die Aufgabenwahrnehmung von PSV umfasst.
- (2) Die Überwachungsergebnisse und deren sachgerechte Auswertung stellen eine Entscheidungshilfe für die Verlängerung und/oder Widerruf der Anerkennung dar.

§ 17 Art und Umfang der Überwachung

- (1) Die Überwachung der PSV gemäß § 24 EPSV geschieht auf Grundlage der Durchsicht von Arbeitsergebnissen, Begleitung bei der Durchführung von Prüfungen, Befragung und Auditierung sowie Auswertung von Daten.
- (2) Das EBA legt Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Der PSV ist gegenüber dem EBA jederzeit zu sachgemäßer Auskunft über seine Tätigkeit gemäß § 22 EPSV verpflichtet.
- (3) Der Zeitraum der Überwachung beginnt jeweils ab dem Zeitpunkt der Anerkennung.
- (4) Die Überwachung erfolgt als Regel- oder Anlassüberwachung.

§ 18 Regelüberwachung

- (1) Unter Einbeziehung aller Überwachungstätigkeiten wird eine Regelüberwachung jedes PSV mindestens einmal pro Anerkennungszeitraum (5 Jahre) durchgeführt.
- (2) Unter Regelüberwachung wird die Überwachung der PSV gemäß § 15 (1) beim Vollzug der Überwachung der Prozesse nach VV BAU-STE und VV GluV durch das EBA verstanden.
- (3) Die Ergebnisse der Regelüberwachung sind zu dokumentieren. Die Einstufung der Überwachungsergebnisse erfolgt gemäß VV Überwachung §§ 6 bis 9.

 Eisenbahn-Bundesamt	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 19 von 75

- Durch die Sachbereiche (Sb) 3 sind bei Bearbeitung einer Anzeige nach EIGV beim Anlegen einer Objektprüfung im entsprechenden Prozessschritt die betroffenen PSV-PP sowie PSV-AP mit Anerkennungsnummer einzutragen. Die Eintragung erfolgt ohne Wertung.
 - Durch die Sb 3 sind bei einer Überwachung der Planprüfung gemäß VV BAU STE beim Anlegen einer Objektprüfung im entsprechenden Prozessschritt der betroffene PSV-PP mit Anerkennungsnummer einzutragen. Die Eintragung erfolgt mit Wertung.
 - Durch die Sb 3 sind bei einer Überwachung der Abnahme gemäß VV BAU STE beim Anlegen einer Objektprüfung im entsprechenden Prozessschritt der betroffene PSV-AP mit Anerkennungsnummer einzutragen. Die Eintragung erfolgt mit Wertung.
 - Durch die Sachgebiete sind bei Bearbeitung eines Antrags nach § 27 EIGV und durch das Ref. 22 bei Bearbeitung eines Antrags auf ZIE nach § 22 EIGV beim Anlegen des Prüfvermerks die betroffenen PSV-ZP, PSV-GS sowie PSV-RA mit entsprechender Anerkennungsnummer einzutragen. Die Eintragung erfolgt ohne Wertung.
- (4) Bei festgestellten Mängeln im Rahmen eines Inbetriebnahmegenehmigungsverfahrens ohne Überwachung nach VV BAU-STE, die auf eine Schlechtleistung eines PSV zurückzuführen sind, ist nach § 19 zu verfahren.
- (5) Nach einer Feststellung durch die Fachstelle PSV, dass ein PSV spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Überwachungsintervalls nicht überwacht wurde, sind die zu überwachenden PSV aufzufordern alle anstehenden und/oder laufenden Tätigkeiten der Fachstelle PSV anzuzeigen. Die Fachstelle PSV bestimmt die Anzahl der zu überwachenden Tätigkeiten und den zuständigen Sb 3, beziehungsweise das zuständige Sachgebiet. Die betroffene Prüfsachverständigen haben die zu den Baumaßnahmen gehörenden Ausführungsunterlagen mit den erforderlichen Prüfergebnissen über den Bauvorlageberechtigten dem zuständigen Sb 3 vorzulegen. Der zuständige Sachbereich 3 oder das zuständige Sachgebiet werden über das Erfordernis einer Regelüberwachung diesen PSV von der Fachstelle PSV informiert.

 Eisenbahn-Bundesamt	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 20 von 75

§ 19 Vorgehen bei mangelhafter Aufgabenwahrnehmung oder festgestellten Pflichtverletzungen der PSV

- (1) Werden bei der Überwachung gemäß dieses Abschnitts
1. mangelhafte Aufgabenwahrnehmungen von PSV, die als Verstöße gegen die in § 14 Abs. 3 EPSV genannten Sorgfaltspflichten, die gemäß § 6 VV Überwachung in die Stufe 3 einzustufen wären oder Verstöße gegen EIGV oder sicherheitsrelevante Verstöße gegen VV BAU-STE oder Sektorleitlinie für die Zulassungsbeurteilung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen (Nationale Technische Vorschrift) darstellen oder
 2. andere Verletzungen gegen die in Teil 4 der EPSV genannten Pflichten eines PSV

festgestellt, so sind diese entsprechend der folgenden Absätze zu bearbeiten. Sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in diesem Zusammenhang erforderlich, so werden diese unabhängig von dieser VV, in einem gesonderten Verwaltungsverfahren, ergriffen.

- (2) Vorgefundene Feststellungen nach Abs. (1) sind durch den zuständigen Sb 3 oder das zuständige Sachgebiet verwaltungsgerichtsfest zu dokumentieren und zu bewerten. Dazu gehören insbesondere folgende Angaben:
1. Ausführliche fachliche Beschreibung des Verstoßes,
 2. Bewertung der Schwere des Verstoßes,
 3. Ggfs. Beschreibung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, die erforderlich waren oder denkbar wären, um auf den Verstoß zu reagieren sowie
 4. Ggfs. Beschreibung der notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung oder Kompensation des Verstoßes nach 1.
- (3) Der zuständige Sb 3 oder das zuständige Sachgebiet hört den betroffenen PSV unter Nennung der Angaben nach Absatz (2) Nr. 1 mit einer Fristsetzung von vier Wochen zu den festgestellten Verstößen schriftlich an.

Der zuständige Sb 3 oder das zuständige Sachgebiet bewertet das Ergebnis der Anhörung und übermittelt die Angelegenheit der Fachstelle PSV zur weiteren Bearbeitung.

 Eisenbahn-Bundesamt	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 21 von 75

- (4) Die Fachstelle PSV entscheidet soweit erforderlich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des aktuellen Verstoßes, der Häufigkeit sowie der Schwere zurückliegender Verstöße und einer Prognose bzgl. seiner zukünftigen Aufgabenwahrnehmung unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls über das weitere Vorgehen. Die Fachstelle PSV kann wie folgt reagieren:
- a. Verwarnungsschreiben,
 - b. Durchführung einer Anlassüberwachung nach § 20,
 - c. Durchführung eines Fachgespräches zur Feststellung der aktuellen fachlichen Eignung,
 - d. Bescheid mit Anordnung geeigneter Maßnahmen oder
 - e. Bescheid mit einer Pflichtverletzungs-Ermahnung,
 - f. Bescheid zum Widerruf der Anerkennung (siehe Abs. (5)).

Rechtsgrundlage zum Erlass von Anweisungen nach den Buchstaben d) bis f) ist der § 5a Abs. 2 AEG, wonach das EBA in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber den PSV die Maßnahmen treffen kann, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in § 5 Abs. 1 AEG genannten Vorschriften erforderlich sind.

- (5) Das EBA kann nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 EPSV die Anerkennung widerrufen, wenn der PSV gegen eine Pflicht nach den §§ 14 bis 23 EPSV gröblich verstoßen hat oder gegen mehrere Pflichten nach den §§ 14 bis 23 EPSV verstoßen hat. Ein Widerruf wegen eines wiederholten Pflichtverstoßes setzt voraus, dass wegen eines vorangegangenen Verstoßes eine Ermahnung nach (4) Buchstabe e ausgesprochen und auf die Möglichkeit eines Widerrufs hingewiesen wurde.
- (6) Eine Verletzung der Pflichten nach den §§ 14 bis 23 EPSV kann dann gegeben sein, wenn Bescheide zur Gefahrenabwehr mit der Anordnung zur sofortigen Vollziehung, zur Untersagung der Inbetriebnahme oder der Nutzung einer Anlage, die aufgrund der Schlechtleistung eines PSV notwendig waren, erlassen wurden oder erforderlich gewesen wären.

 Eisenbahn-Bundesamt	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 22 von 75

Größliche Verletzungen der Pflichten nach den §§ 14 bis 23 EPSV können insbesondere dann gegeben sein, wenn Straftaten (insb. gemäß den § 315 StGB (Gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr) oder § 319 StGB (Baugefährdung)) von den PSV begangen wurden.

§ 20 Anlassüberwachung

- (1) Unter Anlassüberwachung wird eine Überwachung eines PSV verstanden, die aus Anlass von Feststellungen nach § 19 (1) erfolgt.
- (2) Die Planung der Anlassüberwachungen obliegt der Fachstelle PSV auf Grundlage der Auswertung der Erkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit der Sb 3 und/oder der Sachgebiete.
- (3) Der betroffene PSV wird aufgefordert alle anstehenden und/oder laufenden Tätigkeiten der Fachstelle PSV anzuzeigen. Die Fachstelle PSV bestimmt die Anzahl der zu überwachenden Tätigkeiten und den zuständigen Sb 3 beziehungsweise das zuständige Sachgebiet.
- (4) Die Anlassüberwachung erfolgt nach den Regeln der Regelüberwachung.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 23 von 75

5. Abschnitt „Prüfung“

§ 21 Prüfungskommission

(1) Prüfungskommission besteht gemäß § 3 EPSPV aus:

- Leiter der Prüfungskommission,
- mindestens ein Fachprüfer für Eisenbahn- und Verwaltungsrecht,
- mindestens ein Fachprüfer für Grundlagen des Fachgebiets und Eisenbahntechnik,
- mindestens ein Fachprüfer für jedes Teilgebiet, welches im Rahmen der Anerkennung als PSV beantragt wurde.

Ein nicht stimmberechtigter Schriftführer unterstützt den Leiter der Prüfungskommission bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung.

(2) Die Fachprüfer werden je nach Fach und Fachgebiet beziehungsweise Fachteilgebiet (z. B. Technik, Bauart) durch das EBA berufen.

§ 22 Prüfungsfächer

- (1) Sowohl Fach 1 (Eisenbahn- und Verwaltungsrecht) als auch Fach 2 (Grundlagen des Eisenbahnbetriebes und der Eisenbahntechnik) ist für alle PSV obligatorisch.
- (2) Fach 3 (Technik der Fach- und Teilgebiete) bezieht sich jeweils auf das beantragte Teilgebiet, für welches die Anerkennung als PSV beantragt wird.
- (3) Fach 4 (Analytische Nachweise der Sicherheit) ist relevant für eine Anerkennung als PSV in den Tätigkeiten RA und GS.

§ 23 Prüfungstermine

Die Prüfungen finden einmal jährlich statt. Die genauen Termine und Prüfungsorte werden den Antragstellern frühzeitig bekannt gegeben.

 Eisenbahn-Bundesamt	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 24 von 75

§ 24 Prüfungsart und -dauer

- (1) Grundsätzlich werden alle Prüfungen gemäß § 8 EPSPV mündlich abgehalten.
- (2) Die Prüfungsdauer ist gemäß den Vorgaben in § 8 Abs. 3 EPSPV i. V. m. Anlage 1 EPSPV festzulegen.

§ 25 Kriterien zum Bestehen einer Prüfung, Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfung wird als bestanden bewertet, wenn in den jeweiligen Teilprüfungen eine Leistung gemäß § 13 Abs. 2 EPSPV erbracht wurde und hierbei keinerlei sicherheitsrelevanten Fehler gemacht wurden. Bezüglich der Feststellung des Prüfungsergebnisses gelten die Regelungen der §§ 14 und 15 EPSPV.

§ 26 Wiederholung von Teilprüfungen

Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorgaben des § 16 EPSPV.

§ 27 Prüfungsdokumentation

Während der Prüfung erstellt der Schriftführer ein Protokoll mit den Ergebnissen der jeweiligen Teilprüfungen und bewahrt dieses entsprechend § 18 EPSPV auf.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 25 von 75

6. Abschnitt „Schlussbestimmungen“

§ 28 Übergangsregelungen

Es gelten die Übergangsvorschriften gemäß § 25 EPSV.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 26 von 75

Anlage I - Prüfstellen / Prüfleitstellen

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 27 von 75

1. Anwendungsbereich und Grundsätze

Dieser Anhang regelt die Verfahren für die Anerkennung und Arbeitsweise von Prüfstellen / Prüflleitstellen, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift VV PSV-STE als Stelle für die Vorbereitung der Anerkennung / Verlängerung und das Monitoring von der für sie tätigen Prüfsachverständigen zuständig sind. Es sind für die Tätigkeiten der Prüfstellen / Prüflleitstellen nur die Paragraphen, Absätze und Anlagen der VV PSV-STE heranzuziehen, die explizit in dieser Anlage I genannt werden.

Prüfstellen können bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die der Aufsicht des Eisenbahn-Bundesamtes unterliegen, und Prüflleitstellen können bei Herstellerbetrieben von sicherungstechnischen und elektrotechnischen Systemen sowie deren Bestandteilen, welche nach § 28 EIGV der Marktaufsicht des Eisenbahn-Bundesamtes unterliegen, eingerichtet, betrieben und durch das Eisenbahn-Bundesamt anerkannt werden.

Für die Tätigkeiten einer Prüfstelle / Prüflleitstelle bedarf es als Voraussetzung die Anerkennung als Prüfstelle / Prüflleitstelle vom Eisenbahn-Bundesamt.

Mit einer Anerkennung als Prüfstelle / Prüflleitstelle wird diese dazu berechtigt, die Verfahren zur Vorbereitung der Anerkennung von PSV durch das Eisenbahn-Bundesamt und Durchführung des Monitorings der Prüfsachverständigen im Fachgebiet STE entsprechend dieser Anlage zu der VV PSV-STE durchzuführen.

Die Anerkennung der PSV, die im Rahmen der Prüfstelle / Prüflleitstelle tätig sind, ist beschränkt:

- bei Infrastrukturunternehmen auf Komponenten und Systeme, die in der Infrastruktur des Betreibers zum Einsatz kommen (einschließlich der Schnittstellen und Anpassungen zu weiteren Infrastrukturbetreibern und zu Fahrzeugen) und
- bei Herstellerbetrieben auf Komponenten und Systeme, die vom Hersteller selbst entwickelt, projiziert oder errichtet werden (einschließlich der Schnittstellen und Anpassungen zu Fremdsystemen und zu Fahrzeugen).
- Davon ausgenommen sind Anerkennungen, die vor der Zugehörigkeit zur entsprechenden Prüfstelle / Prüflleitstelle erteilt wurden; diese haben bis Ablauf der gesetzlichen Anerkennungsfrist weiterhin Bestand. Prüfsachverständige dürfen auch weiterhin auf Basis dieser bestehenden Anerkennungen tätig werden. Im

 <small>EISENBAHN-BUNDESAMT</small>	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 28 von 75

Rahmen von Umschreibungen / Arbeitgeberwechsel können diese Anerkennungen durch die aufnehmende Prüfstelle / Prüfleitstelle übernommen werden. Gleiches gilt für Anerkennungen, die ein PSV selbst durch eine Anerkennung auf privater Basis außerhalb der Prüfstelle / Prüfleitstelle erwirbt oder erworben hat.

- Das Monitoring von Prüfsachverständigen, deren Anerkennung vor der Zugehörigkeit zur entsprechenden Prüfstelle / Prüfleitstelle erworben wurde, wird ebenfalls in dem Verfahren zum Monitoring durch die Prüfstelle / Prüfleitstelle wahrgenommen, sofern die Prüfstelle / Prüfleitstelle Prüfaufträge im Rahmen der Anerkennung der Prüfsachverständigen durchzuführen beabsichtigt. Gleiches gilt für das Monitoring von Prüfsachverständigen, die eine Anerkennung auf privater Basis erworben haben.

Gegenstand der Anerkennung als Prüfstelle / Prüfleitstelle sind die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 EPSV, die von den für sie tätigen Prüfsachverständigen ausgeführt werden, sowie die Erfüllung der in diesem Anhang beschriebenen Vorgaben für Prüfstellen/Prüfleitstellen.

Die in diesem Anhang beschriebenen Rollen der Personen sind geschlechterneutral gemeint. Aus Gründen der Lesbarkeit sind die Formulierungen nur in einer Form gewählt.

2. Mitgeltende Bestimmungen und Begriffe

Neben der hier vorliegenden Anlage I zu dieser VV sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen, die Verwaltungsvorschrift VV BAU-STE sowie die „Sektorleitlinie für die Zulassungsbewertung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen“ (Nationale Technische Vorschrift) durch die Prüfstellen / Prüfleitstellen und deren Prüfsachverständigen zu beachten.

Die Begriffsbestimmungen aus § 3 der VV sind ebenfalls für Anhang I gültig.

Zusätzlich gelten folgende Begriffe:

Teilabnahmeprüfer (PSV-TAP):

arbeiten in Prüfstellen/Prüfleitstellen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 EPSV mit einer durch einen PSV-AP bestätigten Einzelbeauftragung zur Abnahme einer STE-Anlage.

 Eisenbahn-Bundesamt	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 29 von 75

Übergeordnete Stelle:

ist eine Stelle in der mehrere Prüfstellen / Prüfleitstellen eines Unternehmens organisiert sein können. Die Anforderungen an die Leitung der übergeordneten Stelle entsprechen den Anforderungen der Prüfstellen / Prüfleitstellen.

3. Personal der Prüfstellen / Prüfleitstellen

In der Prüfstelle / Prüfleitstelle werden vom Eisenbahn-Bundesamt persönlich anerkannte Prüfsachverständige gemäß § 4b AEG tätig.

Die Prüfstelle / Prüfleitstelle kann Hilfskräfte nach § 15 Abs. 4 EPSV zur Unterstützung der Prüftätigkeit einbeziehen. Dies können insbesondere Anwärter auf die Anerkennung als PSV sein, die die geforderte Erfahrung sammeln oder sonstige Personale, die im Rahmen der Prüftätigkeit eines PSV tätig werden.

Die namentliche Veröffentlichung der Prüfsachverständigen der Prüfstellen / Prüfleitstellen durch das EBA im Internet bedarf sowohl der Zustimmung des einzelnen Prüfsachverständigen als auch der Prüfstelle / Prüfleitstelle.

4. Voraussetzungen für die Anerkennung als Prüfstellen / Prüfleitstellen

Zur Anerkennung als Prüfstelle / Prüfleitstelle ist beim Eisenbahn-Bundesamt ein Antrag auf Anerkennung nach Punkt 6 zu stellen.

Dem Antrag ist die Beschreibung der internen Prozesse in Form eines Konzeptes / Prüfhandbuches oder Vergleichbarem beizufügen, welches die folgenden Unterabschnitte abdeckt. Hierbei sind die Anforderungen der einschlägigen Verordnungen und Normen (u.a. DIN ISO IEC 17020, DIN ISO 9001 und CSM SMS) in der jeweils gültigen Fassung als Maßstab zugrunde zu legen.

4.1 Personelle Anforderungen an Prüfstellen / Prüfleitstellen

Der Antragsteller erklärt, dass er über das Personal verfügt, das aufgrund seiner fachlichen Qualifikation Gewähr dafür bietet, dass die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Tätigkeiten sichergestellt ist. Dies umfasst auch die Personale, die für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Anerkennung von Prüfsachverständigen und für das Monitoring dieser zuständig sind.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 30 von 75

Das Personal der Prüfstelle / Prüfleitstelle ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit dem Antrag zusammen zu benennen.

Eine Änderung des Personals ist dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen.

4.2 Technische Voraussetzungen für die Tätigkeiten der Prüfstellen / Prüfleitstellen

Der Antragsteller erklärt, dass er Zugriff auf technische Einrichtungen und Geräte hat, die für die Durchführung von Prüftätigkeiten durch Prüfsachverständige erforderlich sind.

Die technischen Einrichtungen sind dem Eisenbahn-Bundesamt zu benennen. Eine Änderung der technischen Einrichtungen, die die Durchführung von Prüftätigkeiten von Prüfsachverständigen in Frage stellt, ist dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass er Zugriff auf die zur Ausübung der Prüftätigkeiten notwendigen Vorschriften hat und sie diese den Prüfsachverständigen zur Verfügung stellt.

Der Antragsteller erklärt, dass er über geeignete Räumlichkeiten verfügt, die für die Durchführung von Prüftätigkeiten von Prüfsachverständigen erforderlich sind. Die Räumlichkeiten sind dem Eisenbahn-Bundesamt zu benennen. Eine Änderung der Räumlichkeiten, die die Durchführung von Prüftätigkeiten von Prüfsachverständigen in Frage stellt, ist dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen.

4.3 Qualitätssichernde Anforderungen an Prüfstellen / Prüfleitstellen

Das dem Antrag auf Anerkennung beigefügte Konzept / Prüfhandbuch beschreibt weiterhin die Aus- und Fortbildung der PSV (bzw. PSV- Anwärter) der Prüfstellen / Prüfleitstellen sowie ein jeweiliges internes Monitoring-Verfahren zur Qualitätssicherung der ausgeführten Tätigkeiten der Prüfsachverständigen. Weiterhin müssen auch Verfahren vorhanden sein, welche die Tätigkeiten der Prüfsachverständigen sowie die weisungsfreie und unabhängige Durchführung dieser regeln.

Die Verfahren sind in den Prüfstellen / Prüfleitstellen detailliert in dem Konzept / Prüfhandbuch zu beschreiben oder diesem in geeignete Form beizulegen.

Prüfstellen können Prozessbeschreibungen (z.B. Dokumente, die im Rahmen der Erteilung der Sicherheitsgenehmigung erstellt wurden), auf deren Basis eine Sicherheitsgenehmigung erteilt wurde, nutzen. Eine Überprüfung dieser Prozesse erfolgt im Rahmen der Erteilung der Sicherheitsgenehmigung.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 31 von 75

Änderungen der Verfahren bzw. Prozesse sind dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen.

4.4 Organisatorische Anforderungen an Prüfstellen / Prüflleitstellen

Die Prüfstelle / Prüflleitstelle muss einen verantwortlichen Leiter und einen stellvertretenden Leiter der Prüfstelle / Prüflleitstelle eingerichtet haben und dem Eisenbahn-Bundesamt im Antrag auf Anerkennung benennen. Im Fall von Prüfstellen / Prüflleitstellen mit nur einem anerkannten Prüfsachverständigen kann auf den stellvertretenden Leiter verzichtet werden, wenn in dem entsprechenden Unternehmen eine übergeordnete Stelle mit Leiter und stellvertretenden Leiter existiert.

Der Leiter der Prüfstelle / Prüflleitstelle und (falls vorhanden) sein Stellvertreter müssen eine Anerkennung als Prüfsachverständiger besitzen.

Eine Änderung des Leiters der Prüfstelle / Prüflleitstelle oder des Stellvertreters bedürfen der Genehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes.

Gleiches gilt für die Leiter und stellvertretenden Leiter vorhandener übergeordneter Stellen.

4.5 Organisatorische Anforderungen an Prüfstellen/ Prüflleitstellen zur Gewährleistung der unternehmensinternen Unabhängigkeit

Prüfstellen sind beim Eisenbahnbetriebsleiter des Eisenbahninfrastrukturunternehmens organisatorisch zuzuordnen, um deren Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Prüflleitstellen sind, soweit mehrere in einem Betrieb vorhanden sind, möglichst unter einer übergeordneten Stelle zusammenzufassen. Die notwendigen Prozessbeschreibungen sind für diese übergeordnete Stelle zu erstellen, um prüflleitstellenübergeordnet gleiche Prozesse zu realisieren, die identisch gehandhabt werden können (z.B. Monitoringverfahren, Dokumentenmanagement, Versicherungsnachweis, ...). Diese übergeordnete Stelle kann gleichzeitig eine akkreditierte Inspektionsstelle nach DIN ISO IEC 17020 sein. In jedem Fall ist die organisatorische Zuordnung des / der Leiter der Prüflleitstelle(n) und des Leiters der übergeordneten Stelle in der Prozessbeschreibung zu regeln.

Prüflleitstellen und übergeordneten Stelle sind der unabhängigen Qualitätssicherungsorganisation im Betrieb einzugliedern. Dem ist gleichgestellt, wenn die Prüflleitstellen und übergeordnete Stelle die gleiche Unabhängigkeit von den übrigen Stellen wie die Qualitätssicherungsorganisation aufweisen.

 <small>EISENBAHN-BUNDESAMT</small>	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 32 von 75

4.6 Erklärung zur Akzeptanz von Weisungen entsprechend § 5a Abs. 2 bis 6 des AEG durch Prüfleitstellen und übergeordnete Stellen

Prüfleitstellen und übergeordnete Stelle legen mit ihren Unterlagen zur Anerkennung zusätzlich eine Erklärung vor, dass sie Weisungen nach § 5a Abs. 2 bis 6 des AEG, akzeptieren, die das EBA zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der Prüfleitstellen und übergeordneten Stellen, deren Leitung und deren PSV ausspricht.

5. Verantwortung und Aufgaben der Leitung der Prüfstelle / Prüfleitstelle

Die Leitung einer Prüfstelle / Prüfleitstelle hat für ihren Verantwortungsbereich insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung, dass die Arbeit der Prüfstelle / Prüfleitstelle unabhängig und weisungsfrei erfolgt,
- Organisation des Monitorings der Aufgabenwahrnehmung der PSV,
- Erstellung und Überwachung der Einhaltung des Konzepts/Prüfhandbuchs der Prüfstelle / Prüfleitstelle,
- Bekanntgabe des Konzepts/Prüfhandbuchs und jeder Änderung daran an die Mitarbeiter*innen, insbesondere Prüfsachverständigen in der Prüfstelle / Prüfleitstelle,
- Vorbereitung der Anerkennung als PSV durch das EBA,
- Organisation und Koordination der Prüfaufträge an PSV,
- Beratung der Fachabteilungen des Herstellers und Betreibers in Fragen hinsichtlich der Nachweise zur Verwendbarkeit von Systemen und Komponenten bei STE-Anlagen (vgl. Anlage 1.9 VV BAU-STE 5.1), Plan- und Abnahmeprüfungen,
- Kontinuierliches Überprüfen aller Prozesse der Prüfstelle / Prüfleitstelle, hierzu gehört insbesondere das Monitoring der pflichtgemäßen Aufgabenwahrnehmung der PSV
- Kontinuierliche Verbesserung der Prozesse der Prüfstelle / Prüfleitstelle und Anpassung des Konzepts / Prüfhandbuchs

 <small>Eisenbahn-Bundesamt</small>	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 33 von 75

Die Eignung der mit der Leitung der Prüfstelle/Prüfleitstelle betrauten Personen (i.d.R. der Leiter und der stellvertretende Leiter) wird grundsätzlich im Rahmen der Anerkennung der Prüfstelle/Prüfleitstelle durch das Eisenbahn-Bundesamt geprüft.

6. Antrag auf Anerkennung als Prüfstelle / Prüfleitstelle

Die Prüfstelle / Prüfleitstelle hat einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung an das Eisenbahn-Bundesamt (Zentrale Bonn) zu richten. Dem Antrag auf Anerkennung ist Folgendes beizufügen:

1. Die Angaben zum Leiter der Prüfstelle / Prüfleitstelle und seine Anerkennung als Prüfsachverständiger.
2. Die Angaben zum stellvertretenden Leiter der Prüfstelle / Prüfleitstelle und seine Anerkennung als Prüfsachverständiger.
3. Eine Auflistung der Prüfer der Prüfstelle / Prüfleitstelle.
4. Die Adresse der Prüfstelle / Prüfleitstelle.
5. Die gemäß Punkt 4 zu erbringenden Nachweise.

Die Anerkennung der Prüfstelle / Prüfleitstelle ist kostenpflichtig.

Das EBA prüft die eingereichten Unterlagen auf ihre Eignung. Das EBA teilt dem Antragsteller mit, ob die Unterlagen für eine Anerkennung einer Prüfstelle / Prüfleitstelle geeignet sind.

Besitzt die Prüfstelle / Prüfleitstelle eine Anerkennung des Eisenbahn-Bundesamtes als unabhängige Bewertungsstelle nach CSM-RA oder eine Akkreditierung der DAkkS nach DIN ISO IEC 17020, kann sie diese dem Antrag beilegen. Die dort bereits geprüften Prozesssteile werden ohne weitere Prüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Anerkennung als Prüfstelle / Prüfleitstelle übernommen und nicht nochmals geprüft. Fehlende oder abweichende Nachweise werden nachgefordert und geprüft.

Bestehende fachliche Anerkennungen der Prüfstellen / Prüfleitstellen nach PRÜF-STE und VV NTZ sind im Rahmen von weiteren Anerkennungen und Anerkennungsverfahren nicht nochmals zu prüfen.

Mit Anerkennung der Prüfstelle / Prüfleitstelle können die namentlich benannten Prüfer und Gutachter entsprechend der Übergangsregelungen in § 25 EPSV entsprechend ihrer bisher

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 34 von 75

ausgeübten Tätigkeiten innerhalb der Prüfstelle / Prüfleitstelle weiterhin tätig sein. Prüfern und Gutachtern, die einer EBA anerkannten unabhängigen Bewertungsstelle nach CSM-RA angehören und berechtigt sind, im jeweiligen Fach- und Teilgebiet unabhängige Bewertungen signifikanter Risikobewertungen durchzuführen, kann gleichermaßen die Anerkennung als PSV-ZP, PSV-GS, PSV-RA im jeweiligen Fach- und Teilgebiet erteilt werden.

Im Rahmen der Anerkennung der Prüfstellen / Prüfleitstellen hat der Leiter (und Stellvertreter) nachzuweisen, dass er geeignet ist, die ihm obliegenden Verantwortung und Aufgaben zu erfüllen.

7. Erteilung der Anerkennung für die Prüfstelle / Prüfleitstelle

Der Antragsteller erhält bei einem positiven Prüfergebnis des Antrags vom Eisenbahn-Bundesamt die Anerkennung als Prüfstelle / Prüfleitstelle mittels eines begünstigenden Verwaltungsakts.

Die Anerkennung bezieht sich auf die Prüfstelle / Prüfleitstelle und gilt ebenso für deren Leiter und Stellvertreter, wenn diese Personen für diese Funktion geeignet sind.

Die Anerkennung ist auf 7 Jahre befristet.

Sollen der Leiter oder der Stellvertreter der Prüfstelle / Prüfleitstelle oder der übergeordneten Stelle neu besetzt werden, so unterliegt diese neue Besetzung der Genehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes.

8. Widerruf der Anerkennung als Prüfstelle / Prüfleitstelle oder dessen Leitung

Bei begründeten Zweifeln an der Erfüllung der Anforderungen oder deren Aufrechterhaltung durch die Prüfstelle / Prüfleitstelle ist das Eisenbahn-Bundesamt berechtigt, nach entsprechender Sachverhaltsermittlung geeignete Maßnahmen einzuleiten. Soweit die Anforderungen nachweislich nicht mehr eingehalten sind, kann das Eisenbahn-Bundesamt in begründeten Fällen die Anerkennung der Stelle, deren Leiters oder Stellvertreters widerrufen.

9. Verlängerung der Anerkennung von Prüfstellen / Prüfleitstellen

Die Anerkennung kann auf Antrag der Prüfstelle oder Prüfleitstelle um jeweils weitere 7 Jahre verlängert werden.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 35 von 75

Der Antrag auf Verlängerung ist schriftlich spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung an das Eisenbahn-Bundesamt zu richten.

Die bestehende Anerkennung gilt bei fristgerechter Beantragung der Verlängerung zur Weiterführung der Prüfstellen- bzw. Prüfleitstellentätigkeit bis zur Entscheidung über die Verlängerung als erteilt.

Im Fall der Antragstellung weniger als 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung ruht die Anerkennung mit Ablauf der bestehenden Anerkennung bis zur Entscheidung über den Antrag.

10. Überwachung der Prüfstellen / Prüfleitstellen

Die Prüfstellen / Prüfleitstellen werden vom Eisenbahn-Bundesamt stichprobenartig überwacht. § 24 EPSV findet analoge Anwendung auf die Arbeit der Prüfstellen / Prüfleitstellen und deren Leitung.

Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht die Prüfsachverständigen innerhalb der Prüfstelle / Prüfleitstelle u.a. durch stichprobenartige Überwachung des Monitorings innerhalb der Prüfstelle / Prüfleitstelle analog zu § 24 EPSV.

11. Art der Tätigkeit der Prüfstellen / Prüfleitstellen

Die Prüfstelle / Prüfleitstelle darf alle die Tätigkeiten ausüben, für die sie vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannt wurde und für die PSV mit der entsprechenden Anerkennung zur Verfügung stehen. Weiterhin dürfen Prüfungen in Tätigkeiten und Fachgebieten durchgeführt werden, für die in der Prüfstelle / Prüfleitstelle Prüfsachverständige mit einer Anerkennung vorhanden sind, die auf Basis Punkt 1 dieser Anlage erworben wurden.

12. Ausschluss von Tätigkeiten

Die Prüfsachverständigen der Prüfstelle / Prüfleitstelle dürfen nicht an Prüftätigkeiten mitwirken, die im Widerspruch zur Unabhängigkeit und Neutralität bei einer Prüfung stehen. Die diesbezüglichen Regelungen § 14 EPSV sind einzuhalten.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 36 von 75

13. Unabhängigkeit der Prüfstelle / Prüfleitstelle

Die Prüfstelle / Prüfleitstelle hat die für ihre Unabhängigkeit erforderlichen Anforderungen an Inspektionsstellen (Typ B oder C) gemäß der DIN ISO-IEC 17020 zu erfüllen.

Für die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Prüfstelle / Prüfleitstelle ist die Leitung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens beziehungsweise Herstellerbetriebes verantwortlich. Die Unabhängigkeit der Prüfstellen / Prüfleitstellen muss schriftlich durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen beziehungsweise den Herstellerbetrieb erklärt werden.

Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen auf Prüfstellen / Prüfleitstellen keine innerbetrieblichen Metriken, z.B. zur Leistungsmessung der OE oder deren Mitarbeiter*innen oder zur Mittelbemessung etc., angewendet werden.

14. Vorbereitung der Prüfstellen / Prüfleitstellen für das Anerkennungsverfahren von Prüfsachverständigen

Die Prüfstelle / Prüfleitstelle ist für ein geordnetes Verfahren für die Vorbereitung der Anerkennung von Prüfsachverständigen im Rahmen dieser Anlage verantwortlich.

Die Vorbereitung des Anerkennungsverfahrens durch die Prüfstelle / Prüfleitstelle erfolgt so weitgehend, dass dem Eisenbahn-Bundesamt eine Dokumentation zur Verfügung gestellt wird, die eine Anerkennung des Prüfsachverständigen auf Basis dieser Aktenlage erlauben soll.

Die Anerkennung von Prüfsachverständigen erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Die Prüfstelle / Prüfleitstelle legt dem EBA geeignete Nachweise zur grundsätzlichen Eignung des Kandidaten, zu seiner Qualifikation, speziellen Fachkunde, Erfahrung und Integrität der Person vor.

Eine Vorbereitung eines Anerkennungsverfahrens für Prüfsachverständige kann für folgende Tätigkeiten entsprechend der EPSV von der Prüfstelle / Prüfleitstelle durchgeführt werden:

- Planprüfer (PSV-PP) entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 2 EPSV
- Abnahmeprüfer (PSV-AP) entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 EPSV
- Teilabnahmeprüfer (PSV-TAP) entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 EPSV mit einer durch einen PSV-AP bestätigten Einzelbeauftragung zur Durchführung einer Abnahme.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 37 von 75

- Zulassungsprüfer (PSV-ZP) entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 4 EPSV
- Prüfer für den Nachweis der gleichen Sicherheit (PSV-GS) entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 5 EPSV, Voraussetzung ist die Anerkennung als PSV-PP, PSV-AP oder PSV-ZP
- Prüfer für den Nachweis expliziter Risikoanalysen (PSV-RA) entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 EPSV, Voraussetzung ist die Anerkennung als PSV-ZP

Für die Anerkennung der für die Prüfstelle/Prüfleitstelle tätigen Prüfsachverständigen sind die Unterlagen sinngemäß zu Anlage V dieser VV vorzulegen, sofern einzelne Nachweise nicht übergreifend durch die Prüfstelle / Prüfleitstelle erbracht wurden (z.B. Unabhängigkeit, Haftpflichtversicherung).

Weiterhin ist von der Prüfstelle/Prüfleitstelle eine Bestätigung der persönlichen Eignung des Kandidaten beizufügen. Dies umfasst die Aktenlage nach Punkt 19 und die Dokumentation des durchgeführten Feststellungsgesprächs.

15. Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 EPSV und Ausnahmen von den Anerkennungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 6 und 7 EPSV

Die Anerkennungen beziehen sich auf die Fach- und Teilgebiete nach Anlage II dieser VV, wobei diese Teilgebiete im Rahmen der Anerkennung weiter eingeschränkt werden können.

Für eine Anerkennung ist Anlage V – Antragsdokumente dieser VV zu beachten. Der Antrag auf Anerkennung als PSV ist schriftlich oder mittels eines vom EBA zugelassenen elektronischen Verfahrens an das EBA zu richten. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung nach Punkt 30 dieser Anlage beizufügen. Das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde ist nach § 30 Abs. 5 BZRG zu übermitteln. Der Nachweis der körperlichen Eignung ist dem Eisenbahn-Bundesamt postalisch zuzusenden.

Eine kombinierte Antragstellung (z. B. Verlängerung mit Erweiterung) ist möglich. Dies ist im Antragsschreiben entsprechend zu vermerken. Die vollständigen Antragsunterlagen gelten dann für beide Anträge.

Ausnahmen zu den Anerkennungsvoraussetzungen:

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 38 von 75

Nach § 5 Abs. 6 EPSV kann die zuständige Behörde Ausnahmen zu § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, und 3 EPSV sowie zu § 5 Abs. 4 EPSV zulassen, wenn dies im Vorfeld der Antragstellung zwischen Antragsteller und Fachstelle PSV abgestimmt wurde. Ausnahmen von den Voraussetzungen und deren Nachweisführung müssen im Einzelfall für die Tätigkeitsgebiete PSV-PP, PSV-AP und PSV-ZP von der Prüfstelle / Prüfleitstelle begründet und dem Eisenbahn-Bundesamt zur Genehmigung vorgelegt werden. Im Folgenden wird von dieser Option Gebrauch gemacht.

15.1. Planprüfer (PSV-PP)

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen nach Anlage V – Antragsdokumente dieser VV. An die Stelle des geforderten einschlägigen Studiums für die Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 EPSV kann die bestandene Meisterprüfung/Technikerprüfung und der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis durch mindestens 5-jährige Berufserfahrung in der Planung von Anlagen (PT1 und/oder PT2) für eine Eisenbahn im Zuständigkeitsbereich des EBA und geeignete Schulung im Fachgebiet (Ausbildungszeiten sind nicht anzurechnen) und ggf. ein oder mehrere Tutorien treten.

15.2. Abnahmeprüfer (PSV-AP)

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen nach Anlage V – Antragsdokumente dieser VV. An die Stelle des geforderten einschlägigen Studiums für die Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr.3 und § 11 Abs. 1 EPSV kann die bestandene Meisterprüfung/Technikerprüfung und der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis durch mindestens 5-jährige Berufserfahrung in der Instandhaltung, Instandsetzung oder Inbetriebsetzung von STE-Anlagen für eine Eisenbahn im Zuständigkeitsbereich des EBA und geeignete Schulung im einschlägigen Fachgebiet (Ausbildungszeiten sind nicht anzurechnen) und ggf. ein oder mehrere Tutorien treten.

15.3. Zulassungsprüfer (PSV-ZP)

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen nach Anlage V – Antragsdokumente dieser VV. An die Stelle des geforderten einschlägigen Studiums für die Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr.4 und § 12 EPSV kann die bestandene Meisterprüfung/Technikerprüfung und der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis durch mindestens 5-jährige Berufserfahrung in der Erstellung von

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 39 von 75

Sicherheits- oder Funktionsnachweisen oder Validierungen und geeignete Schulung im Fachgebiet (Ausbildungszeiten sind nicht anzurechnen) und ggf. ein oder mehrere Tutorien erbracht treten.

15.4. Prüfer für „Nachweis der gleichen Sicherheit“ (PSV-GS)

Für PSV-GS gelten die unter Punkt 15.1. bis 15.3. genannten Ausnahmen von den Anerkennungsvoraussetzungen analog.

15.5 Prüfer für den „Nachweis expliziter Risikoanalysen“ (PSV-RA)

Für PSV-RA gelten die unter Punkt 15.3. genannten Ausnahmen von den Anerkennungsvoraussetzungen analog.

15.6 Teilabnahmeprüfer (PSV-TAP)

Teilabnahmeprüfer nehmen im Rahmen von Einzelbeauftragungen, Tätigkeiten eines Abnahmeprüfers in dessen Auftrag eigenständig wahr.

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen nach Anlage V – Antragsdokumente dieser VV.

Grundsätzlich gilt für Teilabnahmeprüfer, dass anstelle des einschlägigen Studiums für die Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr.3 und § 11 Abs. 1 EPSV der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnis durch das Vorliegen einer für das Fachgebiet einschlägigen Meister/Techniker Prüfung und mindestens 5-jähriger Tätigkeit in dem Fachgebiet bei einer Eisenbahn im Zuständigkeitsbereich des EBA (Ausbildungszeiten sind nicht anzurechnen) und geeignete Schulung im einschlägigen Fachgebiet (Ausbildungszeiten sind nicht anzurechnen) und ggf. ein oder mehrere Tutorien erbracht wird.

15.7 Sonstige Abweichungen von Anerkennungsvoraussetzungen

Die Entscheidung, ob von weiteren Anerkennungsvoraussetzungen der Vorgaben der Anlage V – Antragsdokumente, die nicht durch 15.1. bis 15.6 der Anlage 1 geregelt sind, abgewichen werden darf, obliegt stets dem Leiter der Fachstelle PSV.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 40 von 75

16. Tutorium bei der Prüfstelle / Prüfleitstelle

Prüfstellen/ Prüfleitstellen können Tutorien zur Anerkennung von Prüfsachverständigen durchführen. Ein geplantes Tutorium ist vorab dem EBA anzuzeigen. Der Tutor muss ein vom Eisenbahn-Bundesamt persönlich anerkannter Prüfsachverständiger gemäß § 4b AEG in dem jeweiligen Fachgebiet sein. Der Tutor muss nicht organisatorisch der beantragenden Prüf- stelle/Prüfleitstelle oder dem gleichen Unternehmen wie die Prüf- stelle / Prüfleitstelle zugeordnet sein.

Dokumentation des Tutoriums:

Im Fall von Tutorien für die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 EPSV hat der Kandidat neben dem Tutor einen Prüfbericht zur Planung bzw. eine Abnahmeniederschrift zu erstellen. Im Fall von Tutorien für die Tätigkeitsgebiete nach § 2 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 6 EPSV hat der Tutor den vom Kandidaten erstellten und vom ihm geprüften Prüfbericht / Inspektionsbericht verantwortlich zu zeichnen (der Kandidat zeichnet ebenfalls, aber mit der Kennzeichnung ‚Tutorium‘).

Der Tutor hat einen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis des Tutoriums zu erstellen. Das Tutorium muss mit einem Abschlussgespräch durch die Prüf- stelle / Prüfleitstelle unter Teilnahme des Tutors abgeschlossen und dokumentiert werden.

17. Feststellung der Eignung des Kandidaten als PSV

Kann von der Prüf- stelle / Prüfleitstelle die Eignung für eine erstmalige Anerkennung als Prüfsachverständiger auf Aktenlage (u.a. Nachweis Tutorium, Referenzen) festgestellt werden, wird ein Abschlussgespräch mit dem Kandidaten durchgeführt, welches die Eignung des Kandidaten bestätigt. Bei Erweiterung kann bei Feststellung durch Aktenlage auf ein Abschlussgespräch verzichtet werden.

Kann die Eignung des Kandidaten auf Grund der Aktenlage nicht festgestellt werden, besteht dennoch die Möglichkeit die Eignung im Rahmen eines Feststellungsgesprächs festzustellen. Die Inhalte des Feststellungsgesprächs orientieren sich an den Vorgaben der EPSPV und Abschnitt 5 dieser VV. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist der Termin des Feststellungsgesprächs mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 41 von 75

18. Prüfung

Bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes begründete Zweifel an der Eignung des Kandidaten aufgrund der eingereichten Unterlagen, bleibt es dem Eisenbahn-Bundesamt vorbehalten, eine Prüfung nach EPSPV in dem Fach durchzuführen, in dem Zweifel bestehen.

19. Aktenlage für die Anerkennung von PSV einer PS/PLS

Es wird angestrebt, dass die Prüfung eines Antrages auf Anerkennung als Prüfsachverständiger auf Basis vorhandener Dokumente und Nachweise, die entsprechend der EPSV und Anlage I dieser VV mit dem Antrag auf Anerkennung eines PSV vorzulegen sind, erfolgen kann. Hierfür sind die Anerkennungs Voraussetzungen gemäß der Punkte 15 ff nachzuweisen.

Der Antrag auf Anerkennung des PSV wird durch die Prüfstelle / Prüfleitstelle an das Eisenbahn-Bundesamt gestellt. Dieser Antrag muss auch eine Stellungnahme zur persönlichen Eignung des Kandidaten umfassen.

Im Rahmen der Prüfung der Aktenlage kann auch der Nachweis von einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen ein Feststellungsgespräch ersetzen.

Ergeben sich bei der Prüfung der Unterlagen begründete Zweifel bzgl. der Eignung oder der Qualifikation des Kandidaten, so kann das EBA weitere Nachweise anfordern. Ist der Nachweis auf Basis der nachgereichten Unterlagen nicht möglich, ist durch das EBA eine Prüfung nach EPSPV anzusetzen.

20. Verlängerung der Anerkennung von Prüfsachverständigen

Die Anerkennung kann auf Antrag der Prüfstelle / Prüfleitstelle um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden.

Der Antrag auf Verlängerung ist schriftlich spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung an das Eisenbahn-Bundesamt zu richten.

Dem Antrag werden Tätigkeits- und Monitoringnachweise beigelegt.

Sollte ein PSV nur in geringem Maße im Anerkennungszeitraum geprüft haben, kann eine Verlängerung erfolgen, wenn mindestens 1 Prüfung in den letzten 5 Jahren stattgefunden hat oder andere geeignete Tätigkeiten im Fachgebiet als Basis für eine Verlängerung berücksichtigt werden können.

	Verwaltungsvorschrift zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	VV 22–1.5.5–001/02 Seite 42 von 75
---	---	--

Die bestehende Anerkennung gilt bei fristgerechter Beantragung der Verlängerung zur Weiterführung der Prüf- bzw. Bewertungstätigkeit bis zur Entscheidung über die Verlängerung als erteilt.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 43 von 75

21. Pflichten der Prüfsachverständigen

Es gelten die Paragraphen 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 EPSV.

Der PSV ist grundsätzlich für seine Weiterqualifikation und Schulung verantwortlich. Die Leitung der PS/PLS unterstützt nach üblichen Qualitätsstandards die erforderliche Weiterbildung ihrer PSV.

Die durchgeführten Qualifikationsmaßnahmen sind durch die Leitung der Prüfstelle / Prüfleitstelle zu dokumentieren. Ebenfalls ist die ausreichende Fortbildung durch die Prüfstelle / Prüfleitstelle für jeden Prüfsachverständigen zu monitoren.

22. Monitoringverfahren in der Prüfstelle / Prüfleitstelle

Die Prüfstelle / Prüfleitstelle hat die Wirksamkeit der im Konzept / Prüfhandbuch dargestellten Prozesse mittels interner Audits jährlich zu überprüfen.

Hierzu zählt auch das Monitoring der für sie tätigen Personale, insbesondere durch:

- das stichprobenartige zyklische Monitoring der Prüftätigkeit jedes einzelnen PSV mindestens einmal im Anerkennungszeitraum (≤ 5 Jahre) und
- ein zyklisches Monitoringsgespräch durch den Leiter Prüfstelle / Prüfleitstelle oder ein durch ihn autorisierten PSV mindestens einmal im Anerkennungszeitraum (≤ 5 Jahre). Im Rahmen dieses Gesprächs sind festzustellen:
 - der Stand der Qualifikation auf Basis des aktuellen Standes der technischen Vorschriften für das Teilgebiet innerhalb der Tätigkeit nach §2 Abs. 2 EPSV und
 - der Stand des Wissens bezüglich der aktuellen, gesetzlichen Grundlagen für das Teilgebiet und
 - die ausreichend durchgeführte Fortbildung durch den Prüfsachverständigen.

Das Eisenbahn-Bundesamt wird von der Prüfstelle / Prüfleitstelle über das Ergebnis des Monitorings jährlich informiert.

Das EBA überwacht die Prozesse des Monitorings der Prüfstelle / Prüfleitstelle. Das Ergebnis der Prozessüberwachung wird als Entscheidungshilfe für eine Verlängerung oder einen Widerruf der Anerkennung eines Prüfsachverständigen im Einzelfall herangezogen.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 44 von 75

Grundlage für das Monitoring sind die Einhaltung der §§ 14, 15, 17, 19 und 20 EPSV sowie die Beachtung der Verwaltungsvorschrift VV BAU-STE in der jeweils für den Überwachungsgegenstand gültigen Fassung (für PSV-PP, PSV-AP, PSV-TAP) und der Sektorleitlinie für die Zulassungsbewertung von Signal-, Telekommunikation- und Elektrotechnischen Anlagen in der jeweils für den Überwachungsgegenstand gültigen Fassung (für die PSV-ZP).

Das Vorgehen für das Monitoring beschreibt eine Prüfstelle / Prüflleitstelle im Konzept / Prüfhandbuch (siehe Punkt 4. dieser Anlage).

Befindet sich in einer Prüfstelle / Prüflleitstelle für ein spezifisches Fachgebiet nur ein Prüfsachverständiger, sind im Konzept / Prüfhandbuch Vorgaben zu treffen, die darauf basieren, die Sorgfalt bei Ausführung der Prüftätigkeit zu Monitoren.

23. Unabhängigkeit der Prüfsachverständigen

Die Leitungen der Prüfstellen / Prüflleitstellen haben zu gewährleisten, dass:

1. der PSV fachlich und personell den Prüfstellen / Prüflleitstellen zugeordnet und von diesen überwacht wird oder
2. der PSV aus den Fachabteilungen für seine Tätigkeit als PSV aufgabenbezogen den Prüfstellen / Prüflleitstellen fachlich zugeordnet und von Prüfstellen / Prüflleitstellen überwacht wird oder
3. wenn für den PSV (nur für AP, TAP und PP) die Unabhängigkeit von den Fachabteilungen sichergestellt wird, die Überwachung der Unabhängigkeit durch die Prüfstellen / Prüflleitstellen erfolgt.

Prüfsachverständige, die für sie tätig sind, ihre Tätigkeit auch innerhalb des Wirkbereichs der Prüfstelle/Prüflleitstelle weisungsfrei und unabhängig ausführen können.

24. Anderweitige Tätigkeiten des Personals der Prüfstelle / Prüflleitstelle

Der Status eines anerkannten Prüfsachverständigen bleibt auch dann erhalten, wenn der PSV auch anderweitige Tätigkeiten im Unternehmen ausübt. Es ist erwünscht, dass der Prüfsachverständige der Prüfstelle / Prüflleitstelle auch anderweitige Tätigkeiten im Unternehmen ausübt, um seine Qualifikation zu fördern.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 45 von 75

Eine Prüfung, Bewertung oder Begutachtung von Ergebnissen, bei denen die Neutralität oder Unabhängigkeit nicht gewährleistet werden kann, ist unzulässig (siehe dazu §14 Abs. 2 EPSV).

25. Feststellung von Mängeln in der Prüftätigkeit von Prüfsachverständigen

Die Prüfstelle / Prüfleitstelle muss im Rahmen ihrer Prozessbeschreibung Kriterien für die Feststellung von Mängeln in der Prüftätigkeit definieren. Grundlage dafür sind §§ 14, 15, 17, 19 und 20 EPSV, die Verwaltungsvorschrift VV BAU-STE in der jeweils für den Prüfgegenstand gültigen Fassung (für PSV-PP, PSV-AP, PSV-TAP) und die Sektorleitlinie für die Zulassungsbewertung von Signal-, Telekommunikation- und Elektrotechnischen Anlagen in der jeweils für den Prüfgegenstand gültigen Fassung (für die PSV-ZP). Neben fachlichen Mängeln können dies auch Mängel in der persönlichen Eignung sein. Für jedes Kriterium ist dabei ein Schweregrad und die Korrekturmaßnahmen aus dem Mangel in der Prüftätigkeit festzulegen.

Nach festgestelltem Mangel ist mit dem Prüfsachverständigen ein Gespräch zu führen. Im Rahmen des Gespräches sind entsprechend der Schwere des Mangels Konsequenzen für den Prüfsachverständigen festzulegen.

Sowohl der Mangel als auch die Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Ergeben sich Feststellungen nach § 18 (1) dieser VV sind diese dem EBA anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt entscheidet nach entsprechender Sachverhaltsermittlung über weitergehend zu treffende Maßnahmen. Je nach Mangel, kann der PSV durch das Eisenbahn-Bundesamt beispielsweise gesperrt werden, ihm die Anerkennung entzogen oder entsprechende Schulungsmaßnahmen auferlegt werden.

26. Ausscheiden der Prüfsachverständigen aus Unternehmen mit Prüfstelle /Prüfleitstelle

Die Bestätigung des Prüfsachverständigen innerhalb von Prüfstellen / Prüfleitstellen beruht auf den Prozessen gemäß Konzept / Prüfhandbuch der Prüfstelle / Prüfleitstelle. Somit ist seine Bestätigung ausschließlich auf Prüf- und Bewertungstätigkeiten im Auftrag und im Monitoring durch die Prüfstelle / Prüfleitstelle begrenzt; die Bestätigung der Prüfstelle / Prüfleitstelle und

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 46 von 75

die Zugehörigkeit des Prüfsachverständigen zur der Prüfstelle / Prüfleitstelle sind somit Voraussetzung für seine Prüf- und Bewertungstätigkeit. Mit Ausscheiden aus der Prüfstelle / Prüfleitstelle ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben. Steht ein Datum des Ausscheidens von Prüfsachverständigen fest, so wird das Eisenbahn-Bundesamt vorab über das Ausscheiden informiert und zieht die Anerkennung des Prüfsachverständigen datumsgleich mit dem Datum des Ausscheidens zurück.

27. Wechsel eines Prüfsachverständigen aus Unternehmen mit PS/PLS in ein anders Unternehmen mit PS/PLS

Wechselt ein PSV von einem Unternehmen mit PS/PLS in ein anderes Unternehmen mit PS/PLS und war der PSV anerkannt über die Anlage I dieser VV, so kann die PS/PLS des übernehmenden Unternehmens die „Umschreibung“, den Arbeitgeberwechsel der bisherigen Anerkennung beim EBA beantragen und das EBA eine neue Anerkennung ausstellen.

28. Fristen der Verfahren

Erstanerkennung von Prüfsachverständigen:

Nach Eingang der Unterlagen von der Prüfstelle / Prüfleitstelle bestätigt das EBA innerhalb von 4 Wochen die Vollständigkeit. Spätestens 2 Monate nach Bestätigung der Vollständigkeit teilt das EBA das Ergebnis der Prüfung der Unterlagen mit (im Positivfall durch Anerkennung des Kandidaten).

Erstanerkennung von Prüfstellen / Prüfleitstellen:

Nach Eingang der Unterlagen von der Prüfstelle / Prüfleitstelle bestätigt das EBA innerhalb von 4 Wochen die Vollständigkeit. Spätestens 4 Monate nach Bestätigung der Vollständigkeit teilt das EBA das Ergebnis der Prüfung der Unterlagen mit (im Positivfall durch Anerkennung der Prüfstelle / Prüfleitstelle).

29. Einbeziehung anderer Prüf- und Bewertungsergebnisse

Prüfsachverständige sind berechtigt, im Rahmen ihrer Prüf- und Bewertungstätigkeit die Ergebnisse anderer Prüf- und Bewertungen in ihr Prüfergebnis einzubeziehen.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 47 von 75

Die Ergebnisse können dabei von folgenden Stellen/Prüfern/Bewertern erzeugt worden sein:

- Benannte Stellen,
- Bestimmte Stellen,
- Unabhängige Bewertungsstellen und
- anderen auf Basis von §4b AEG anerkannten Prüfsachverständigen.

Bezieht der Prüfsachverständige die Ergebnisse anderer Stellen und/oder Prüfern/Bewertern in sein Prüf-/Bewertungsergebnis mit ein, ist er nicht für die Richtigkeit des einbezogenen Ergebnisses verantwortlich. Er hat festzustellen, dass:

- der andere Prüfer/Bewerter/die andere Stelle berechtigt war, das vorliegende Prüf- oder Bewertungsergebnis herbeizuführen und
- die Formulierung der Ergebnisse für den einbeziehenden Prüfsachverständigen verständlich formuliert sind und frei von offensichtlichen Fehlern und Widersprüchen sind.

Es muss in jedem Fall zweifelsfrei erkennbar sein, wer für welche Teile des Prüfergebnisses verantwortlich ist (analog § 15 Abs. 3 EPSV).

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 49 von 75

31. Übergangsregelung

Mit Anerkennung der Prüfstelle / Prüfleitstelle können die namentlich benannten Gutachter und Prüfer entsprechend der Übergangsregelungen in § 25 EPSV entsprechend ihrer bisher ausgeübten Tätigkeiten weiterhin tätig werden.

Die Anerkennung von Prüfstellen / Prüfleitstellen, die bereits anerkannt sind, bleiben für mindestens 2 Jahre ab Inkraftsetzung dieser Verwaltungsvorschrift oder längstens bis zu ihrem bisherigen Ablaufdatum bestehen, wobei mit Inkraftsetzung der EPSV gemäß der neuen VV PSV-STE bezüglich Anerkennung von PSV zu handeln ist (ggf. zunächst ohne vollständige Prozessbeschreibung in der Prüfstelle / Prüfleitstelle).

Fachliche Anerkennungen des Personals der bestehenden Prüfstellen / Prüfleitstellen sind im Rahmen der Bestätigung und Anerkennung entsprechend den Regelungen unter Punkt 6. zu behandeln.

Für Prüfer und Gutachter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EPSV über eine Anerkennung auf Basis des Sicherheitsmanagementsystems der Eisenbahninfrastrukturbetreiber verfügen, gilt § 25 Abs. 3 EPSV sinngemäß.

Sämtliche durch diese Übergangsregelung betroffenen PSV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift keine Anerkennung durch das EBA haben, werden im Rahmen dieser Anlage I der VV behandelt, wie Gutachter und Prüfer mit Anerkennung durch das EBA.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 50 von 75

Anlage II – Einteilung der Fach- und Teilgebiete

In den Fachgebieten Signalanlagen, Telekommunikationsanlagen und Elektrotechnische Anlagen erfolgt die Anerkennung im Regelfall entweder bauart- bzw. bauform- (firmenspezifisch und plattformspezifisch) und systemebenenbezogen (Komponenten, Teilsysteme, Systeme). Diese Kategorisierungen sind erfahrungsgemäß notwendig, um zum einen die Prüfaufgaben realisierbar zu gestalten und zum anderen eine hohe Qualität der Bewertung sicherzustellen. Darüber hinaus sind die Kategorien auch notwendig, um das den Prüfbereichen zugeordnete Fachwissen auf dem jeweils erforderlichen Niveau halten zu können. Beim Antrag auf Anerkennung in diesen Fachgebieten sind also diese Kategorisierungen zusätzlich anzugeben. Die Teilgebiete können gegenüber der vorliegenden Aufzählung weiter differenziert werden.

Der Rückbau einer Anlage (Innen- und Außenanlage, einschließlich der Dokumentation) kann durch den Abnahmeprüfer der neu zu erstellenden Anlage mitgeprüft werden, es dürfen sich aber keine Bauzwischenzustände ergeben.

Für eine Anerkennung im Bereich STE für Plan- und Abnahmeprüfer ist auch die Berechtigung verbunden, zu prüfen, ob der Betrachtungsgegenstand die Anforderungen an IT-Security für STE Anlagen erfüllt. ¹⁾

¹⁾ Prüfung der Vorgaben für die Planung und Abnahme beim Zulassungsbewertungsprozess durch PSV-ZP für IT-Security (siehe Sektorleitlinie).

Die Teilgebiete umfassen jeweils auch die Stromversorgung. Im Bereich DSTW erfolgt Anerkennung im Einzelfall. Siehe auch Teilgebiet 4.4

Zu den im Folgenden aufgeführten Teilgebieten werden in Klammern Beispiele aufgeführt.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 51 von 75

1. Fachgebiet Signalanlagen

Für Plan-, Abnahme- und Zulassungsprüfungen und Bewertungen im Rahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 EPSV gelten die folgenden in Kapitel 1.y.x **genannten** Teilgebiete. Es kann bei Planprüfern die Anerkennung auf PT1 beschränkt werden.

Bei Kabelanlagen ist eine Anerkennung im Fachgebiet ausreichend.

1.1 Stellwerkstechnik einschließlich der zugehörigen Blocktechniken, Gleisfreimeldeanlagen (mit Erdung und Vermaschung bei Gleisstromkreisen), Schnittstellen (z.B. BÜ / Stw), Fahrsperrern, PZB)

sowie signaltechnische Übertragungstechnik (KISA) und Bedienplatzsystem:

(Die Kommunikationsinfrastruktur für Sicherheitsrelevante Anwendungen (KISA) bezieht sich nur auf die Betrachtung zugelassener Produkte, die eigentliche Zulassung regelt das Teilgebiet 4.3.)

- 1.1.1. mechanische oder elektromechanische Signalanlagen
- 1.1.2. Relaisstellwerke in Verschlussplantechnik der ehem. DB
(Dr I; Dr S; Dr S2; Dr S3(2); Dr L2; Dr L3)
- 1.1.3. Spurplantechnik Siemens
(SpDr S57; SpDr S59; SpDr S60; SpDr S600)
- 1.1.4. Spurplantechnik Lorenz
(SpDr L20; SpDr L30; SpDrL 60; SpDr L60N)
- 1.1.5. MC- Stellwerke
(MC L84; MC L84N; Sig L90)
- 1.1.6. ESTW- Siemens
(SIMIS C; SIMIS D)
- 1.1.7. ESTW- Thales
(ESTW L90)
- 1.1.8. ESTW- Bombardier
(ESTW B950; EBI Lock 500)
- 1.1.9. ESTW- Scheidt & Bachmann
(ZSB 2000)

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 52 von 75

- 1.1.10. ESTW- anderer Hersteller
(Westinghouse; Vossloh/Funkwerke)
- 1.1.11. Relaisstellwerke in Verschlussplantechnik der ehemaligen DR
(GS I DR; GS II DR)
- 1.1.12. Gleisbildstellwerke
(GS II Sp 64b; GS III Sp 68; GS III 8030)
- 1.1.13. EZMG
- 1.1.14. Automatische Streckenblockbauformen der ehemaligen DR
(AB 70)
- 1.1.15. Selbstblockbauformen der ehemaligen DB
- 1.1.16. Bedienplatzsysteme
- 1.1.17. Sonderfälle der Stellwerkstechnik
- 1.1.18. DSTW (derzeit nur als projektspezifische Anerkennung)

- 1.2. Fernsteuertechnik der Bauformen:
 - 1.2.1. DUS 50x
(DUS 500; DUS 501/502)
 - 1.2.2. F 70
 - 1.2.3. FL 90
 - 1.2.4. OC 15
 - 1.2.5. Sonderfälle der Fernsteuertechnik
(Fst DR; Impuls-Relais-Fernsteuerung)

- 1.3. Bahnübergangstechnik der Bauformen (einschließlich Gefahrenraumfreimeldeanlagen, Gleisüberschreitungsanlagen, BÜSTRA und Stellwerksschnittstellen)
 - 1.3.1. Schrankenanlagen
(mechanische Schrankenanlagen)
 - 1.3.2. BÜ-Technik der ehemaligen DB (vor EBÜT)
 - 1.3.3. BÜ-Technik der ehemaligen DR (vor EBÜT)
 - 1.3.4. EBÜT- Anlagen

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 53 von 75

- 1.3.5. RBÜT
- 1.3.6. BUES 2000
- 1.3.7. SIMIS LC
- 1.3.8. RBÜP
- 1.3.9. Sonderfälle der Bahnübergangstechnik
- 1.3.10. Flex- BÜ

- 1.4. Ortsfeste signalabhängige Ankündigungsanlagen für Relais- und elektronische Stellwerke

- 1.5. Zugsteuerungs- und Zugsicherungseinrichtungen
 - 1.5.1. GNT
 - 1.5.2. LZB
 - 1.5.3. ZBS (ohne Schnittstelle zum Stellwerk)
 - 1.5.4. Platzhalter
 - 1.5.5. ETCS Strecke
(Level 1 (LS) herstellerunabhängig; Level 2 (RBC herstellerbezogen); L
EU und Schnittstelle Stellwerk-LEU)
 - 1.5.6. Platzhalter
 - 1.5.7. INA- Berechnungen (nur PSV- PP)

- 1.6. Anlagen der Rangiertechnik (einschließlich der Gleisfreimeldeanlagen und Schnittstellen)
 - 1.6.1. Rangierstellwerkstechnik
(MSR 32; MCDS; Steuerungssystem DR; TMC-Rangierstellwerk;
TMC- Stellwerk)
 - 1.6.2. Elektrisch ortsgestellte Weichen (EOW)
 - 1.6.3. Ablaufstellwerkstechnik (inkl. Laufwegsteuerung und -verfolgung, Loksteuerung, rangiertechnische Einrichtungen z.B. Förderanlage und Bremsen inkl. Steuerung)
(ADrS60; MSR 32 (Siemens); VarGBS (AIS); TB-Kompakt;
TMC-ZBA (Tiefenbach))

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 54 von 75

1.7. Anwendungsunabhängige Sicherheitsnachweise für Hard- und Softwaresysteme
(nur PSV-ZP)

2. Fachgebiet Telekommunikationsanlagen

Die Teilgebiete umfassen auch die Übertragungstechnik
(bei Kabelanlagen ist eine Anerkennung im Fachgebiet ausreichend)

2.1. Funkanlagen

2.1.1. GSM-R-Basissystem

2.1.2. GSM-R-Funkversorgung-Strecke (nur für PSV AP)

2.1.3. GSM-R ART-Netz mit GeFo-Standorten

2.1.4. GSM-R ART betriebliche Netzkonfiguration
(ZF und ASD; FBS; digitaler Rangierfunk)

2.1.5. GSM-R-Funkversorgung – Zugbildungsanlagen (Rangierfunk)
(nur für PSV AP)

2.1.6. Zugfunk (nur infrastrukturseitiger Analogzugfunk)

2.1.7. Funkfernsteuerung

2.1.8. Funkanlagen außer Zugfunk und BOS-Funk

2.1.9. BOS-Funk (Digitaler und analoger BOS- Funk für die Objektversorgung von
Bahnanlagen)

2.2. Betriebliche Gefahrenmeldeeinrichtungen

2.2.1. HOA und FbOA

2.2.2. Windmelde-/ Luftströmungsmeldeanlagen

2.2.3. Brandmelde- und Einbruchmeldeanlagen
(nur technischer Brandschutz, kein Brandschutzkonzept)

2.2.4. Sprachalarmierungsanlagen

2.3. Einrichtungen für Notrufe im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb

 <small>EISENBAHN-BUNDESAMT</small>	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 55 von 75

- 2.3.1. Tunnelnotrufsysteme
- 2.3.2. Notrufinformationssysteme in unterirdischen Personenverkehrsanlagen

- 2.4. TV-Anlagen für betriebswichtige Überwachungsfunktionen
 - 2.4.1. Zugschlussmeldungen; Fahrwegprüfungen; BÜ-Freimeldungen
 - 2.4.2. Zugabfertigungsanlagen
 - 2.4.3. Videoanlagen für Objektschutz

- 2.5. Gesicherte Datenübertragungssysteme
 - 2.5.1. MAS 90
 - 2.5.2. DB MAS
 - 2.5.3. MSA
 - 2.5.4. FUESTE
 - 2.5.5. Platzhalter
 - 2.5.6. bahnbetriebliche IP-Netze für sicherheitsrelevante Anwendungen

- 2.6. Ortsfeste Lautsprecheranlagen
 - 2.6.1. auf Bahnsteigen; im Gleisbereich, in Verbindung mit Zugabfertigungsanlagen (ELA)
 - 2.6.2. als Schranken-WL-Anlagen
 - 2.6.3. als Beschallungsanlagen nach Ausstattungsniveau 1

- 2.7. Platzhalter

- 2.8. Betriebsfernmeldeanlagen (BFMA) in besetzten und unbesetzten Betriebsstellen, die der Betriebsabwicklung in den Bahnhöfen und auf der freien Strecke sowie der elektrischen Zugförderung dienen

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 56 von 75

3. Fachgebiet Elektrotechnische Anlagen

Bei Kabelanlagen ist eine Anerkennung im jeweiligen Fachgebiet ausreichend.

- 3.1. Bahnstromfernleitungen ohne statische Nachweise
- 3.2. Erzeugungsanlagen für elektrische Bahnenergieversorgung inkl. Eigenbedarf sowie zugehöriger Schutz- und Leittechnik ohne statische Nachweise
 - 3.2.1. Photovoltaikanlagen
 - 3.2.2. Kraftwerksanlagen
 - 3.2.3. Dezentrale Umformeranlagen
 - 3.2.4. Zentrale Umformeranlagen
 - 3.2.5. Dezentrale Umrichteranlagen
 - 3.2.6. Zentrale Umrichteranlagen
 - 3.2.7. Anlagenabzweige bzw. Maschinenteile an Kraftwerken
 - 3.2.8. Ladeunterwerke
- 3.3. Bahnstromschaltanlagen (Primärtechnik und Eigenbedarf) ohne statische Nachweise
 - 3.3.1. 16,7 Hz-Anlagen: Schaltwerke, Unterwerke, Schaltposten, Kuppelstellen sowie Schaltanlagenteile von Ladeunterwerken
 - 3.3.2. Gleichstrombahnen: Unterwerke, Schaltstellen, Fahrleitungsschaltanlagen mit Fahrleitungsschutz, Kuppelstellen, Abnehmeranlagen
 - 3.3.3. Auto- und Boostertransformatoranlagen (ohne Anlagen des Fahrwegbetreibers)
- 3.4. Schutztechnik für Bahnstromschaltanlagen
 - 3.4.1. Schutztechnik für 16,7 Hz-Anlagen: Schaltwerke, Unterwerke, Schaltposten Kuppelstellen sowie
Schutztechnik für 50 Hz-Anlagen: Hochspannungsanlagen
 - 3.4.2. Schutztechnik für Gleichstrombahnen: Unterwerke, Schaltstellen bzw. Fahrleitungsschaltanlagen mit Fahrleitungsschutz, Kuppelstellen, Abnehmeranlagen
 - 3.4.3. Schutztechnik Auto- und Boostertransformatoranlagen

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 57 von 75

- 3.5. Leittechnik einschließlich der Komponenten zur Prozessanschaltung
 - 3.5.1. Leittechnik in 16,7 Hz-Anlagen: Schaltwerke, Unterwerke, Schaltposten und Kuppelstellen
 - 3.5.2. Leittechnik für Gleichstrombahnen
 - 3.5.3. Leittechnik von Auto- oder Boostertransformatoranlagen
 - 3.5.4. Oberleitungsspannungsprüfeinrichtungen (OLSP)
inkl. Eigenbedarf und Umsetzer
 - 3.5.5. Oberleitungsmastschaltersteuerungen inkl. Umsetzer
 - 3.5.6. Werke für Eisenbahnfahrzeuginstandhaltung

- 3.6. Leitstellen einschließlich der Komponenten zur Prozessanschaltung
 - 3.6.1. Leitstellen einschließlich der Komponenten zur Prozessanschaltung
(z.B. Hauptschaltleitung, Ersatzhauptschaltleitung, Zentralschaltstelle sowie S-Bahn-Gleichstrom- und 50 Hz-Leitstellen)

- 3.7. Fahrleitungsanlagen ohne statische Nachweise
 - 3.7.1. Oberleitungsanlagen inkl. Deckenstromschienenanlagen einschließlich Rückstromführung, Bahnerdung und Potentialausgleich; Anwendung der Regelstatik
 - 3.7.2. Erdungsanlagen bei Oberleitungsspannungsprüfeinrichtungen (OLSP)
(ohne Leittechnik) sowie Ortssteuereinrichtung (OSE) inkl. Masttrennschalter und Antrieb (ohne Leittechnik)
 - 3.7.3. Gleichstrombahnen:
Stromschienenanlagen einschließlich Schaltstellen bzw. Fahrleistungsschaltanlagen inkl. Hochspannungszuleitungskabel und Eigenversorgung ohne Schutz sowie Speisekabel und Rückstromführung
 - 3.7.4. Auto- oder Boostertransformatoranlagen im Bereich Fahrleitung
 - 3.7.5. Werke für Eisenbahnfahrzeuginstandhaltung:
Fahrleitungsanlagen inkl. Mehrspannungsanlagen und Sonderbauformen

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 58 von 75

- 3.7.6. Schnittstelle auf Basis der Richtlinie 997.02 / 954
bzgl. der Bahnerdung und Potentialausgleich bei einfachen Verhältnissen auf Bahnsteigen
- 3.7.7. Platzhalter

- 3.8. Statische Nachweise für Bahnstromanlagen
 - 3.8.1. Bahnstromfernleitungen (Neubau und Ersatzbau)
 - 3.8.2. Platzhalter
 - 3.8.3. Platzhalter
 - 3.8.4. Oberleitungsanlagen inkl. Deckenstromschienenanlagen sowie Stromschienenanlagen bei Gleichstrombahnen (Abweichungen von der Regelstatik bei Neu- oder Ersatzneubau)
 - 3.8.5. Standfestigkeit von bestehenden Bahnstromfernleitungs- und Fahrleitungs-Masten und Fundamenten

- 3.9. Hochspannungsverteileranlagen und -netze 50 Hz inklusive zugehöriger Schutz- und Leittechnik

- 3.10. Niederspannungsanlagen und -netze 50 Hz inklusive zugehöriger Schutz- und Leittechnik

- 3.11. Allgemeinbeleuchtungs- und Ersatzbeleuchtungsanlagen

- 3.12. Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

- 3.13. Sicherheitsstromversorgungsanlagen mit Umschaltvorrichtung

- 3.14. Ersatzstromversorgungsanlagen verbrennungsmotorengestützt oder als NEA-OLA (mit Umschaltvorrichtung)

 <small>EISENBAHN-BUNDESAMT</small>	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 59 von 75

- 3.15. Sicherheitsbeleuchtungs- und Energieverteilungsanlagen für Rettungszwecke in Eisenbahntunneln inklusive zugehöriger Schutz- und Leittechnik
- 3.16. Elektrische Weichenheizanlagen 16,7 Hz und 50 Hz, inklusive zugehöriger Schutz- und Leittechnik
- 3.17. Elektrische Zugvorheizanlagen 16,7 Hz und 50 Hz, inklusive zugehöriger Schutz- und Leittechnik
- 4. Fachgebietsübergreifend**
- 4.1. Elektromagnetische Verträglichkeit von STE-Anlagen im spezifischen Einzelfall¹
- 4.2. Gegenseitige Beeinflussung bei Wechselstrom- und/oder Gleichstrombahnen im spezifischen Einzelfall²
- 4.3. IT-Security für STE Anlagen in offenen Übertragungssystemen (nur für PSV ZP) einschließlich Planung, Konfiguration und Werkzeuge für Management und Monitoring
 - 4.3.1. dezentrale Einrichtungen
(Gateways, Firewalls, KISA-Module)
 - 4.3.2. zentrale Einrichtungen
(KISA-Sicherheitscenter, Security Management Center (SMC))
- 4.4. Stromversorgung (z.B. DSTW)
im spezifischen Einzelfall.

¹ i. d. R. im Rahmen einer projektspezifischen Anerkennung

² i. d. R. im Rahmen einer projektspezifischen Anerkennung

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 60 von 75

Anlage III Muster Einverständniserklärung

Einverständniserklärung:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich mit den in der EPSV, EPSPV sowie der VV PSV STE dargelegten Bedingungen einverstanden bin sowie die Pflichten eines Prüfsachverständigen des Eisenbahn-Bundesamtes einhalten werde.

Des Weiteren stimme ich dem erforderlichen Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) Verordnung (EU) 2016/679 durch das Eisenbahn-Bundesamt zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs- und Bewertungsaufgaben im Rahmen meiner beantragten Anerkennung als Eisenbahnprüfsachverständigen zu.

Ich gebe mein Einverständnis, dass die folgenden persönlichen Daten auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes veröffentlicht werden. Mir ist bewusst, dass diese Daten somit für die Öffentlichkeit im Internet einsehbar sind und folgende Inhalte umfassen:

1. Name, Vorname, akd. Grad,
2. Arbeitgeber,
3. Adresse,
4. Telefonnummer,
5. anerkannte Sachgebiete,
6. Datum der letzten Regelüberwachung durch das Eisenbahn-Bundesamt
7. Tätigkeiten,
8. anerkannte Teilgebiete,
9. anerkannte Bauformen,
10. Anerkennungsnummer und
11. die Gültigkeitsdauer der Anerkennung.

Mir ist bekannt, dass diese Erklärung freiwillig und jederzeit widerrufbar ist. Diese Einwilligung gilt bis zum schriftlichen Widerruf, der an das Eisenbahn-Bundesamt, Referat 22, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, gerichtet wird.

Vor diesem Hintergrund beantrage ich

eine erneute Überprüfung auf Basis meiner bisherigen Anerkennung.

eine erstmalige Überprüfung.

.....

Ort, Datum

.....

Name

.....

Unterschrift

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 61 von 75

Anlage IV – Beispiel einer Referenzliste

Datum Plan-PB ABn.-NS	Ausgeübter Tätigkeitsbereich / auch Grundlegende Tätigkeiten zur Anerkennung	Art der Bau- maßnahme & EBA-Akten- zeichen*)	Bf / Streckenbezeichnung / Nr. / Projektbezeichnung mit Ort	Zuständige EBA Außen- stelle (n)	Art der Technik gem. Anhang 1 VV-PSV-STE (Teilgebiet)	Bauform / Bezeichnung der Anlage
19.07.2015	Planung	Neubau / Umbau Az xxxxx	ESTW-A W-hof, Strecke Nr. 1234, Neubaustrecke N-stadt – W-hof,	Berlin	Stellwerkstechnik	ESTW x (x = Hersteller)
16.09.2017	Planprüfung	Neubau / Umbau Az xxxxx	STW A-dorf, Strecke 4811	Dresden	Stellwerkstechnik	GS II Sp 64 b
24.01.2019	Helfer bei Ab- nahme	Neubau / Umbau Az xxxxx	STW Z-wald, Strecke 8913	München/ Nürnberg	Zentrale Systeme für Leit- und Steueraufga- ben	Meldeanlagensys- tem 90 (MAS 90)
24.01.2019	Abnahmeprüfung	Neubau / Umbau Az xxxxx	Bf. D-bach, Strecke 1838	Köln/Essen	Ortsfeste Lautsprecheranlagen	Lautsprecher auf Bahnsteigen

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 62 von 75

Anlage V – Antragsdokumente

Die in den Unterkapiteln der Anlage V – Antragsdokumente aufgelisteten Dokumente spiegeln den gemäß § 5 EPSV geforderten Antragsumfang dar. Die Auflistung erfolgt anhand von Matrizen deren mögliche Zelleneinträge gemäß Tabelle 1 klassifiziert sind.

Zeichen	Bedeutung
X	Pflichtdokument, welches dem Antrag zwingend beizufügen ist
Z	Pflichtdokument, auf welches gemäß § 5 Abs. 7 EPSV im Ermessen der Fachstelle PSV im Rahmen der Antragstellung einer Erweiterung sowie projektspezifischen Anerkennung verzichtet werden kann. Eine Abstimmung der Notwendigkeit ist im Vorfeld der Antragstellung durch den Antragsteller mit der Fachstelle PSV abzustimmen.
O	optionales Dokument, zum Nachweis von Fachkenntnissen
-	entfällt

Tabelle 1: Klassifikation von Antragsdokumenten

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 63 von 75

a. Erstanerkennung

Antragsdokument	Tätigkeit				
	PP	AP	ZP	GS	RA
Formelle Antragsdokumente					
Antragsschreiben	X	X	X	PSV-GS und PSV-RA bedürfen einer vorausgegangenen Anerkennung (keine Erstanerkennung)	
Tabellarischer Lebenslauf	X	X	X		
Kopie des Hochschulzeugnisses oder eines Zeugnisses über eine vergleichbare Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 EPSV oder einen Nachweis über die Laufbahnbefähigung des gehobenen oder höheren technischen Dienstes im entsprechenden Fachgebiet	X	X	X		
Sprachnachweise über die deutsche Sprache ³	X	X	X		
Zeugnisse der bisherigen Arbeitgeber ⁴	X	X	X		
Nachweise über die Fachkunde in dem Fachgebiet, für das die Anerkennung beantragt wird, gemäß Anlage IV – Beispiel einer Referenzliste	X	X	X		
vorhandene staatliche Anerkennungen (z.B. Landesanerkenntnisse) ⁵	X	X	X		
Nachweis der Unabhängigkeit ⁶	X	X	X		
Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG ⁷	X	X	X		
Nachweis über die körperliche Eignung ⁸	X	X	X		
Einverständniserklärung nach Anlage III Muster Einverständniserklärung	X	X	X		

³ nur bei anerkannten Hochschulabschlüssen des nichtdeutschsprachigen Raumes; min. Niveau C1

⁴ sofern vorherige Arbeitgeber vorhanden

⁵ sofern entsprechende Anerkennungen vorliegen

⁶ Freistellungserklärung des Arbeitgebers bei Antragstellern, die in einem Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, dass der Arbeitgeber ihn für die Tätigkeit als Prüfsachverständiger weisungsfrei stellt; für Mitarbeiter*innen der Prüfstellen / Prüflerstellen kann dies auch im Rahmen der Anerkennung der genannten Stellen nachgewiesen werden.

⁷ nicht älter als drei Monate. Bei Prüfstellen / Prüflerstellen kann dies über die Nachweisführung dieser Stellen in Bezug auf ihre Prüfpersonale erfolgen.

⁸ Prüfstellen / Prüflerstellen können den Nachweis über arbeitsmedizinische Untersuchungen innerhalb der Unternehmen der Prüfstellen / Prüflerstellen erbringen.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 64 von 75

Antragsdokument	Tätigkeit				
	PP	AP	ZP	GS	RA
Nachweis der Fachkunde gemäß Anlage 1 EPSV					
Nachweise über Grundkenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, insbesondere im Verwaltungsverfahren	○	○	○	PSV-GS und PSV-RA bedürfen einer vorausgegangenen Anerkennung (keine Erstanerkennung)	
Nachweise über vertiefte Kenntnisse über den Ablauf der einschlägigen eisenbahnrechtlichen Verwaltungsverfahren	○	○	○		
Nachweise über vertiefte Kenntnisse über die Rolle des PSV im Genehmigungsverfahren ⁹	○	○	○		
Nachweise über Grundkenntnisse im Eisenbahnrecht ¹⁰	○	○	○		
Nachweise über Grundkenntnisse über die Anforderungen im Eisenbahnbetrieb ¹¹	○	○	○		
Nachweise über vertiefte Kenntnisse in den Bereichen theoretische Grundlagen und Baupraxis ¹²	○	○	○		
Nachweise der Berufserfahrung gemäß Anlage 2 EPSV					
Nachweise über eine dreijährige Tätigkeit als Planer (oder Planprüfer) innerhalb des Fachgebiets	X	-	-	PSV-GS und PSV-RA bedürfen einer vorausgegangenen Anerkennung (keine Erstanerkennung)	
Nachweis von mindestens zehn Projekten im Fachgebiet ¹³	X	-	-		
Nachweis über eine zweijährige Tätigkeit als Planer oder die Anerkennung als PSV-PP für das Fachgebiet oder die Mitarbeit als „Helfer bei der Abnahme der Anlagen“ an zehn geeigneten Projekten ¹⁴	-	X	-		
Nachweis über eine erfolgreiche Abnahmeprüfung im Fachgebiet einer großen und kleinen Baumaßnahme unter Aufsicht eines anerkannten PSV-AP	-	X	-		
Nachweis über dreijährige Tätigkeit im Fachgebiet betreffend der Erstellung von Funktions- und Sicherheitsnachweisen und Einhaltung von normativ vorgegebenen Anforderungen oder die Begutachtung solcher Nachweise	-	-	X		
Nachweis über eine erfolgreiche Zulassungsprüfung in mindestens zwei geeigneten Projekten unter Aufsicht eines anerkannten PSV-ZP	-	-	X		

⁹ insbesondere auch in Abgrenzung zu den anderen Beteiligten eines Verwaltungsverfahren

¹⁰ insbesondere über die anerkannten Regeln der Technik

¹¹ insbesondere in Bezug auf die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

¹² in dem Fach- oder Teilgebiet für das die Anerkennung als Prüfsachverständiger beantragt wird

¹³ Mangelfreiheit im Hinblick auf sicherheitsrelevante Fehler von einem anerkannten PSV-PP bestätigt; Abweichungen von der Projektanzahl im Ermessen der Fachstelle PSV in besonderen Fällen möglich

¹⁴ Abweichungen von der Projektanzahl im Ermessen der Fachstelle PSV in besonderen Fällen möglich

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 65 von 75

b. Verlängerung

Antragsdokument	Tätigkeit				
	PP	AP	ZP	GS	RA
Formelle Antragsdokumente					
Antragsschreiben	X	X	X	X	X
Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG ¹⁵	X	X	X	X	X
Nachweis über die körperliche Eignung ¹⁶	X	X	X	X	X
Nachweise der Fachkunde und Arbeitsergebnisse					
Nachweise über Arbeitsergebnisse gemäß Anlage IV – Beispiel einer Referenzliste ¹⁷	X	X	X	X	X
Nachweise über relevante Lehr- oder Fortbildungsveranstaltungen ¹⁸	X	X	X	X	X
Nachweise über Prüfungen ¹⁹	X	X	X	X	X
Nachweise über Veränderungen bei der bisherigen beruflichen Tätigkeit ²⁰	X	X	X	X	X

¹⁵ nicht älter als drei Monate. Bei Prüfstellen /Prüfleitstellen kann dies über die Nachweisführung dieser Stellen in Bezug auf ihre Prüfpersonale erfolgen.

¹⁶ Prüfstellen / Prüfleitstellen können den Nachweis über arbeitsmedizinische Untersuchungen innerhalb der Unternehmen der Prüfstellen / Prüfleitstellen erbringen.

¹⁷ die der Antragsteller nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung in demjenigen Fachgebiet selbst erbracht hat, für das die Verlängerung der Anerkennung beantragt wird

¹⁸ die nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung durch den PSV besucht worden

¹⁹ die nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung durch den PSV bestanden worden

²⁰ bzgl. Veränderungen die nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung eingetreten sind, im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 EPSV

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 66 von 75

c. Erweiterung

I. Im gleichen Teilgebiet

Antragsdokument	Tätigkeit				
	PP	AP	ZP	GS	RA
Formelle Antragsdokumente					
Antragsschreiben	X	X	X	Die Anerkennung als PSV-GS und PSV-RA erfolgt für das vollständige Teilgebiet (keine Erweiterung im gleichen Teilgebiet notwendig)	
Tabellarischer Lebenslauf	Z	Z	Z		
Kopie des Hochschulzeugnisses oder eines Zeugnisses über eine vergleichbare Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 EPSV oder einen Nachweis über die Laufbahnbefähigung des gehobenen oder höheren technischen Dienstes im entsprechenden Fachgebiet	Z	Z	Z		
Sprachnachweise über die deutsche Sprache ²¹	Z	Z	Z		
Zeugnisse der bisherigen Arbeitgeber ²²	Z	Z	Z		
Nachweise über die Fachkunde in dem Fachgebiet, für das die Anerkennung beantragt wird, gemäß Anlage IV – Beispiel einer Referenzliste	X	X	X		
vorhandene staatliche Anerkennungen (z.B. Landes Anerkennungen) ²³	Z	Z	Z		
Nachweis der Unabhängigkeit ²⁴	Z	Z	Z		
Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG ²⁵	Z	Z	Z		
Nachweis über die körperliche Eignung ²⁶	Z	Z	Z		
Einverständniserklärung nach Anlage III Muster Einverständniserklärung	Z	Z	Z		
Nachweise der Berufserfahrung gemäß Anlage 2 EPSV					
Nachweise über den Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen	X	X	X		

²¹ nur bei anerkannten Hochschulabschlüssen des nichtdeutschsprachigen Raumes; min. Niveau C1

²² sofern vorherige Arbeitgeber vorhanden

²³ sofern entsprechende Anerkennungen vorliegen

²⁴ Freistellungserklärung des Arbeitgebers bei Antragstellern, die in einem Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, dass der Arbeitgeber ihn für die Tätigkeit als Prüfsachverständiger weisungsfrei stellt, für Mitarbeiter*innen der Prüfstellen / Prüflerstellen kann dies auch im Rahmen der Anerkennung der genannten Stellen nachgewiesen werden.

²⁵ nicht älter als drei Monate. Bei Prüfstellen / Prüflerstellen kann dies über die Nachweisführung dieser Stellen in Bezug auf ihre Prüfpersonale erfolgen.

²⁶ Prüfstellen / Prüflerstellen können den Nachweis über arbeitsmedizinische Untersuchungen innerhalb der Unternehmen der Prüfstellen / Prüflerstellen erbringen.

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 67 von 75

II. Um ein weiteres Teilgebiet²⁷

Antragsdokument	Tätigkeit				
	PP	AP	ZP	GS	RA
Formelle Antragsdokumente					
Antragsschreiben	X	X	X	X	X
Tabellarischer Lebenslauf	Z	Z	Z	Z	Z
Kopie des Hochschulzeugnisses oder eines Zeugnisse über eine vergleichbare Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 EPSV oder einen Nachweis über die Laufbahnbefähigung des gehobenen oder höheren technischen Dienstes im entsprechenden Fachgebiet	Z	Z	Z	Z	Z
Sprachnachweise über die deutsche Sprache ²⁸	Z	Z	Z	Z	Z
Zeugnisse der bisherigen Arbeitgeber ²⁹	Z	Z	Z	Z	Z
Nachweise über die Fachkunde in dem Fachgebiet, für das die Anerkennung beantragt wird, gemäß Anlage IV – Beispiel einer Referenzliste	X	X	X	X	X
vorhandene staatliche Anerkennungen (z.B. Landes Anerkennungen) ³⁰	Z	Z	Z	Z	Z
Nachweis der Unabhängigkeit ³¹	Z	Z	Z	Z	Z
Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG ³²	Z	Z	Z	Z	Z
Nachweis über die körperliche Eignung ³³	Z	Z	Z	Z	Z
Einverständniserklärung nach Anlage III Muster Einverständniserklärung	Z	Z	Z	Z	Z

²⁷ im selben Fachgebiet

²⁸ nur bei anerkannten Hochschulabschlüssen des nichtdeutschsprachigen Raumes; min. Niveau C1

²⁹ sofern vorherige Arbeitgeber vorhanden

³⁰ sofern entsprechende Anerkennungen vorliegen

³¹ Freistellungserklärung des Arbeitgebers bei Antragstellern, die in einem Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, dass der Arbeitgeber ihn für die Tätigkeit als Prüfsachverständiger weisungsfrei stellt, für Mitarbeiter*innen der Prüfstellen / Prüflerstellen kann dies auch im Rahmen der Anerkennung der genannten Stellen nachgewiesen werden.

³² nicht älter als drei Monate. Bei Prüfstellen / Prüflerstellen kann dies über die Nachweisführung dieser Stellen in Bezug auf ihre Prüfpersonale erfolgen

³³ Prüfstellen / Prüflerstellen können den Nachweis über arbeitsmedizinische Untersuchungen innerhalb der Unternehmen der Prüfstellen / Prüflerstellen erbringen

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 68 von 75

Antragsdokument	Tätigkeit				
	PP	AP	ZP	GS	RA
Nachweise der Berufserfahrung gemäß Anlage 2 EPSV					
Nachweise über den Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen im neuen Teilgebiet	X	X	-	-	-
Nachweise über eine zweijährige Tätigkeit als Planer oder PSV-PP im Fachgebiet	X	-	-	-	-
Nachweis einer erfolgreichen Planprüfung einer geeigneten Baumaßnahme im neuen Teilgebiet unter Aufsicht eines anerkannten PSV-PP	X	-	-	-	-
Nachweise über eine zweijährige Tätigkeit als PSV-AP im Fachgebiet	-	X	-	-	-
Nachweis einer erfolgreichen Abnahmeprüfung einer geeigneten Baumaßnahme im neuen Teilgebiet unter Aufsicht eines anerkannten PSV-AP	-	X	-	-	-
Nachweise über eine zweijährige Tätigkeit als PSV-ZP im betreffenden Fachgebiet	-	-	X	-	-
Nachweis von erfolgreichen Zulassungsprüfungen in mindestens zwei geeigneten Projekten im neuen Teilgebiet unter Aufsicht eines anerkannten PSV-ZP	-	-	X	-	-
Nachweis über eine zweijährige Tätigkeit als PSV-GS im betreffenden Fachgebiet	-	-	-	X	-
Nachweis von erfolgreichen Prüfungen gleicher Sicherheit in mindestens zwei geeigneten Projekten im neuen Teilgebiet unter Aufsicht eines anerkannten PSV-GS	-	-	-	X	-
Nachweis über eine zweijährige Tätigkeit als PSV-RA im betreffenden Fachgebiet	-	-	-	-	X
Nachweis von erfolgreichen Prüfungen Risikoanalyse in mindestens zwei geeigneten Projekten im neuen Teilgebiet unter Aufsicht eines anerkannten PSV-RA	-	-	-	-	X

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 69 von 75

III. Um ein weiteres Fachgebiet

Antragsdokument	Tätigkeit				
	PP	AP	ZP	GS	RA
Formelle Antragsdokumente					
Antragsschreiben	X	X	X	X	X
Tabellarischer Lebenslauf	Z	Z	Z	Z	Z
Kopie des Hochschulzeugnisses oder eines Zeugnisses über eine vergleichbare Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 EPSV oder einen Nachweis über die Laufbahnbefähigung des gehobenen oder höheren technischen Dienstes im entsprechenden Fachgebiet	Z	Z	Z	Z	Z
Sprachnachweise über die deutsche Sprache ³⁴	Z	Z	Z	Z	Z
Zeugnisse der bisherigen Arbeitgeber ³⁵	Z	Z	Z	Z	Z
Nachweise über die Fachkunde in dem Fachgebiet, für das die Anerkennung beantragt wird, gemäß Anlage IV – Beispiel einer Referenzliste	X	X	X	X	X
vorhandene staatliche Anerkennungen (z.B. Landes Anerkennungen) ³⁶	Z	Z	Z	Z	Z
Nachweis der Unabhängigkeit ³⁷	Z	Z	Z	Z	Z
Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG ³⁸	Z	Z	Z	Z	Z
Nachweis über die körperliche Eignung ³⁹	Z	Z	Z	Z	Z
Einverständniserklärung nach Anlage III Muster Einverständniserklärung	Z	Z	Z	Z	Z

³⁴ nur bei anerkannten Hochschulabschlüssen des nichtdeutschsprachigen Raumes; min. Niveau C1

³⁵ sofern vorherige Arbeitgeber vorhanden

³⁶ sofern entsprechende Anerkennungen vorliegen

³⁷ Freistellungserklärung des Arbeitgebers bei Antragstellern, die in einem Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, dass der Arbeitgeber ihn für die Tätigkeit als Prüfsachverständiger weisungsfrei stellt, für Mitarbeiter*innen der Prüfstellen / Prüflerstellen kann dies auch im Rahmen der Anerkennung der genannten Stellen nachgewiesen werden

³⁸ nicht älter als drei Monate. Bei Prüfstellen / Prüflerstellen kann dies über die Nachweisführung dieser Stellen in Bezug auf ihre Prüfpersonale erfolgen

³⁹ Prüfstellen / Prüflerstellen können den Nachweis über arbeitsmedizinische Untersuchungen innerhalb der Unternehmen der Prüfstellen / Prüflerstellen erbringen

	Verwaltungsvorschrift	VV 22-1.5.5-001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 70 von 75

Antragsdokument	Tätigkeit				
	PP	AP	ZP	GS	RA
Nachweise der Berufserfahrung gemäß Anlage 2 EPSV					
Nachweise über eine dreijährige Tätigkeit als Planer mit mindestens zehn Projekten im Fachgebiet ⁴⁰	X	-	-	-	-
Nachweis über eine zweijährige Tätigkeit als Planer oder die Anerkennung als PSV-PP für das Fachgebiet oder die Mitarbeit als „Helfer bei der Abnahme der Anlagen“ an zehn geeigneten Projekten ⁴¹	-	X	-	-	-
Nachweis über eine erfolgreiche Abnahmeprüfung im Fachgebiet einer großen und kleinen Baumaßnahme unter Aufsicht eines anerkannten PSV-AP	-	X	-	-	-
Nachweis über eine dreijährige Tätigkeit im Fachgebiet betreffend die Erstellung von Funktions- und Sicherheitsnachweisen und Einhaltung von normativ vorgegebenen Anforderungen oder die Begutachtung solcher Nachweise	-	-	X	-	-
Nachweis über eine erfolgreiche Zulassungsprüfung in mindesten zwei geeigneten Projekten unter Aufsicht eines anerkannten PSV-ZP	-	-	X	-	-
Nachweis über eine dreijährige Tätigkeit nach den §§ 9 bis 12 als PSV im Fachgebiet, für das künftig die Prüfungen bei festgestellten Abweichungen durchgeführt werden sollen	-	-	-	X	X
Nachweise über erfolgreiche Prüfungen zum Nachweis gleicher Sicherheit in mindestens fünf geeigneten Projekten unter Aufsicht eines anerkannten PSV-GS	-	-	-	X	-
Nachweise über erfolgreiche Prüfungen expliziter Risikoabschätzungen in mindestens fünf geeigneten Projekten unter Aufsicht eines anerkannten PSV-RA	-	-	-	-	X

⁴⁰ Mangelfreiheit im Hinblick auf sicherheitsrelevante Fehler von einem anerkannten PSV-PP bestätigt; Abweichungen von der Projektanzahl im Ermessen der Fachstelle PSV in besonderen Fällen möglich

⁴¹ Abweichungen von der Projektanzahl im Ermessen der Fachstelle PSV in besonderen Fällen möglich

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 71 von 75

IV. um eine weitere Tätigkeit

Antragsdokument	Tätigkeit				
	PP	AP	ZP	GS	RA
Formelle Antragsdokumente					
Antragsschreiben	X	X	X	X	X
Tabellarischer Lebenslauf	Z	Z	Z	Z	Z
Kopie des Hochschulzeugnisses oder eines Zeugnisses über eine vergleichbare Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 EPSV oder einen Nachweis über die Laufbahnbefähigung des gehobenen oder höheren technischen Dienstes im entsprechenden Fachgebiet ⁴²	Z	Z	Z	Z,(X)	Z,(X)
Sprachnachweise über die deutsche Sprache ⁴³	Z	Z	Z	Z	Z
Zeugnisse der bisherigen Arbeitgeber ⁴⁴	Z	Z	Z	Z	Z
Nachweise über die Fachkunde in dem Fachgebiet, für das die Anerkennung beantragt wird, gemäß Anlage IV – Beispiel einer Referenzliste	X	X	X	X	X
vorhandene staatliche Anerkennungen (z.B. Landes Anerkennungen) ⁴⁵	Z	Z	Z	Z	Z
Nachweis der Unabhängigkeit ⁴⁶	Z	Z	Z	Z	Z
Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG ⁴⁷	Z	Z	Z	Z	Z
Nachweis über die körperliche Eignung ⁴⁸	Z	Z	Z	Z	Z
Einverständniserklärung nach Anlage III Muster Einverständniserklärung	Z	Z	Z	Z	Z

⁴² nur dann erforderlich, wenn noch keine Kopie des Hochschulzeugnisses in einem vorangegangenen Anerkennungsverfahren vorgelegt wurde

⁴³ nur bei anerkannten Hochschulabschlüssen des nichtdeutschsprachigen Raumes; min. Niveau C1

⁴⁴ sofern vorherige Arbeitgeber vorhanden

⁴⁵ sofern entsprechende Anerkennungen vorliegen

⁴⁶ Freistellungserklärung des Arbeitgebers bei Antragstellern, die in einem Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, dass der Arbeitgeber ihn für die Tätigkeit als Prüfsachverständiger weisungsfrei stellt, für Mitarbeiter der Prüfstellen / Prüflieftstellen kann dies auch im Rahmen der Anerkennung der genannten Stellen nachgewiesen werden

⁴⁷ nicht älter als drei Monate. Bei Prüfstellen / Prüflieftstellen kann dies über die Nachweisführung dieser Stellen in Bezug auf ihre Prüfpersonale erfolgen

⁴⁸ zwingend notwendig, wenn die neue Tätigkeit höhere Anforderungen an die körperliche Eignung stellt (z. B. Erweiterung der Tätigkeit von PSV-PP zu PSV-AP). Prüfstellen / Prüflieftstellen können den Nachweis über arbeitsmedizinische Untersuchungen innerhalb der Unternehmen der Prüfstellen / Prüflieftstellen erbringen

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 72 von 75

Antragsdokument	Tätigkeit				
	PP	AP	ZP	GS	RA
Nachweise der Berufserfahrung gemäß Anlage 2 EPSV					
Nachweise über eine dreijährige Tätigkeit als Planer mit mindestens zehn Projekten im Fachgebiet ⁴⁹	X	-	-	-	-
Nachweis über eine zweijährige Tätigkeit als Planer oder die Anerkennung als PSV-PP für das Fachgebiet oder die Mitarbeit als „Helfer bei der Abnahme der Anlagen“ an zehn geeigneten Projekten ⁵⁰	-	X	-	-	-
Nachweis über eine erfolgreiche Abnahmeprüfung im Fachgebiet einer großen und kleinen Baumaßnahme unter Aufsicht eines anerkannten PSV-AP	-	X	-	-	-
Nachweis über eine dreijährige Tätigkeit im Fachgebiet betreffend die Erstellung von Funktions- und Sicherheitsnachweisen und Einhaltung von normativ vorgegebenen Anforderungen oder die Begutachtung solcher Nachweise	-	-	X	-	-
Nachweis über eine erfolgreiche Zulassungsprüfung in mindesten zwei geeigneten Projekten unter Aufsicht eines anerkannten PSV-ZP	-	-	X	-	-
Nachweis über eine dreijährige Tätigkeit nach den §§ 9 bis 12 als PSV im Fachgebiet, für das künftig die Prüfungen bei festgestellten Abweichungen durchgeführt werden sollen	-	-	-	X	X
Nachweise über erfolgreiche Prüfungen zum Nachweis gleicher Sicherheit in mindestens fünf geeigneten Projekten unter Aufsicht eines anerkannten PSV-GS	-	-	-	X	-
Nachweise über erfolgreiche Prüfungen expliziter Risikoabschätzungen in mindestens fünf geeigneten Projekten unter Aufsicht eines anerkannten PSV-RA	-	-	-	-	X

⁴⁹ Mangelfreiheit im Hinblick auf sicherheitsrelevante Fehler von einem anerkannten PSV-PP bestätigt; Abweichungen von der Projektanzahl im Ermessen der Fachstelle PSV in besonderen Fällen möglich

⁵⁰ Abweichungen von der Projektanzahl im Ermessen der Fachstelle PSV in besonderen Fällen möglich

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 73 von 75

d. Projektspezifische Anerkennung⁵¹

Antragsdokument	Tätigkeit				
	PP	AP	ZP	GS	RA
Formelle Antragsdokumente					
Antragsschreiben	X	X	X	X	X
Tabellarischer Lebenslauf	Z	Z	Z	Z	Z
Kopie des Hochschulzeugnisses oder eines Zeugnisses über eine vergleichbare Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 EPSV oder einen Nachweis über die Laufbahnbefähigung des gehobenen oder höheren technischen Dienstes im entsprechenden Fachgebiet	Z	Z	Z	Z	Z
Sprachnachweise über die deutsche Sprache ⁵²	Z	Z	Z	Z	Z
Zeugnisse der bisherigen Arbeitgeber ⁵³	Z	Z	Z	Z	Z
Nachweise über die Fachkunde in dem Fachgebiet unter Verwendung der Anlage IV – Beispiel einer Referenzliste ⁵⁴	X	X	X	X	X
vorhandene staatliche Anerkennungen (z.B. Landes Anerkennungen) ⁵⁵	Z	Z	Z	Z	Z
Nachweis der Unabhängigkeit ⁵⁶	Z	Z	Z	Z	Z
Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG ⁵⁷	Z	Z	Z	Z	Z
Nachweis über die körperliche Eignung ⁵⁸	Z	Z	Z	Z	Z
Einverständniserklärung nach Anlage III Muster Einverständniserklärung	Z	Z	Z	Z	Z

⁵¹ Erfolgt die projektspezifische Anerkennung als Erstanerkennung gelten die Anforderungen der Erstanerkennung nach Anlage V – Antragsdokumente a

⁵² nur bei anerkannten Hochschulabschlüssen des nichtdeutschsprachigen Raumes; min. Niveau C1

⁵³ sofern vorherige Arbeitgeber vorhanden

⁵⁴ Bei Einführung neuer Techniken sind evtl. Nachweise (z.B. über Entwicklungsbegleitung, Herstellerschulungen etc.) mit der Fachstelle PSV abzustimmen.

⁵⁵ sofern entsprechende Anerkennungen vorliegen

⁵⁶ Freistellungserklärung des Arbeitgebers bei Antragstellern, die in einem Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, dass der Arbeitgeber ihn für die Tätigkeit als Prüfsachverständiger weisungsfrei stellt, für Mitarbeiter der Prüfstellen / Prüflieftstellen kann dies auch im Rahmen der Anerkennung der genannten Stellen nachgewiesen werden

⁵⁷ nicht älter als drei Monate. Bei Prüfstellen / Prüflieftstellen kann dies über die Nachweisführung dieser Stellen in Bezug auf ihre Prüfpersonale erfolgen

⁵⁸ Prüfstellen / Prüflieftstellen können den Nachweis über arbeitsmedizinische Untersuchungen innerhalb der Unternehmen der Prüfstellen / Prüflieftstellen erbringen

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 74 von 75

Nachweis der Fachkunde gemäß Anlage 1 EPSV					
Nachweise über Grundkenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, insbesondere im Verwaltungsverfahren	○	○	○	-	-
Nachweise über vertiefte Kenntnisse über den Ablauf der einschlägigen eisenbahnrechtlichen Verwaltungsverfahren	○	○	○	-	-
Nachweise über vertiefte Kenntnisse über die Rolle des PSV im Genehmigungsverfahren ⁵⁹	○	○	○	-	-
Nachweise über Grundkenntnisse im Eisenbahnrecht ⁶⁰	○	○	○	-	-
Nachweise über Grundkenntnisse über die Anforderungen im Eisenbahnbetrieb ⁶¹	○	○	○	-	-
Nachweise über vertiefte Kenntnisse in den Bereichen theoretische Grundlagen und Baupraxis ⁶²	○	○	○	-	-
Nachweise über vertiefte Kenntnisse in der Überprüfung von Nachweisen gleicher Sicherheit sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik	-	-	-	○	○
Nachweise über vertiefte Kenntnisse in der Überprüfung von Nachweisen die anhand eines Vergleichs mit einem Referenzsystem geführt wurden	-	-	-	○	○
Nachweise über vertiefte Kenntnisse in der Überprüfung von Nachweisen, die über eine explizite Risikoabschätzung geführt wurden	-	-	-	-	○

⁵⁹ insbesondere auch in Abgrenzung zu den anderen Beteiligten eines Verwaltungsverfahren

⁶⁰ insbesondere über die anerkannten Regeln der Technik

⁶¹ insbesondere in Bezug auf die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

⁶² in dem Fach- oder Teilgebiet für das die Anerkennung als Prüfsachverständiger beantragt wird

	Verwaltungsvorschrift	VV 22–1.5.5–001/02
	zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen im Eisenbahnbereich (VV PSV STE)	Seite 75 von 75

Antragsdokument	Tätigkeit				
	PP	AP	ZP	GS	RA
Nachweise der Berufserfahrung gemäß Anlage 2 EPSV					
Nachweise über eine dreijährige Tätigkeit als Planer mit mindestens zehn Projekten im Fachgebiet	Z	-	-	-	-
Nachweis über eine erfolgreiche Planprüfung im Fachgebiet einer großen und kleinen Baumaßnahme unter Aufsicht eines anerkannten PSV-PP ⁶³	Z	-	-	-	-
Nachweis über eine zweijährige Tätigkeit als Planer oder die Anerkennung als PSV-PP für das Fachgebiet oder die Mitarbeit als „Helfer bei der Abnahme der Anlagen“ an zehn geeigneten Projekten ⁶⁴	-	Z	-	-	-
Nachweis über eine erfolgreiche Abnahmeprüfung im Fachgebiet einer großen und kleinen Baumaßnahme unter Aufsicht eines anerkannten PSV-AP	-	Z	-	-	-
Nachweis über eine dreijährige Tätigkeit im Fachgebiet betreffend die Erstellung von Funktions- und Sicherheitsnachweisen und Einhaltung von normativ vorgegebenen Anforderungen oder die Begutachtung solcher Nachweise	-	-	Z	-	-
Nachweis über eine erfolgreiche Zulassungsprüfung in mindestens zwei geeigneten Projekten unter Aufsicht eines anerkannten PSV-ZP	-	-	Z	-	-
Nachweis über dreijährige Tätigkeit als PSV-PP, PSV-AP oder PSV-ZP im Fachgebiet	-	-	-	Z	-
Nachweis über erfolgreiche Prüfung nach § 13 EPSV in mindestens einem geeignetem Projekt unter Aufsicht eines PSV-GS	-	-	-	Z	-
Nachweis über dreijährige Tätigkeit als PSV-ZP im Fachgebiet	-	-	-	-	Z
Nachweis über erfolgreiche Prüfung nach § 13 EPSV in mindestens einem geeignetem Projekt unter Aufsicht eines PSV-RA	-	-	-	-	Z

⁶³ Mangelfreiheit im Hinblick auf sicherheitsrelevante Fehler von einem anerkannten PSV-PP bestätigt; Abweichungen von der Projektanzahl im Ermessen der Fachstelle PSV in besonderen Fällen möglich

⁶⁴ Abweichungen von der Projektanzahl im Ermessen der Fachstelle PSV in besonderen Fällen möglich